

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12 München, den 29. Juni 1971

Datum	Inhalt:	Seite
14. 6. 1971	Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts	205
18. 6. 1971	Bekanntmachung der Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen vom 7. Mai 1971	206
19. 4. 1971	Verordnung über die nachträgliche Graduierung von Absolventen der Höheren gartenbaulichen Fachschulen zum „Ingenieur (grad.)“	207
18. 5. 1971	Verordnung zur Übertragung einer beamtenrechtlichen Zuständigkeit im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	208
26. 5. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Generaldirektionen der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken und der Staatlichen Archive Bayerns sowie die Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien	208
1. 6. 1971	Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei Bundesautobahnbauten und der Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr beim Bau der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau	208
14. 6. 1971	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern	210
9. 6. 1971	Neufassung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung	210
9. 6. 1971	Satzung der Bayerischen Architektenversorgung	222

Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts

Vom 14. Juni 1971

§ 1

Umfang des Begnadigungsrechts

Im Freistaat Bayern steht das Begnadigungsrecht dem Bayerischen Ministerpräsidenten zu (Art. 47 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung). Dem Begnadigungsrecht unterliegen insbesondere

1. die strafrechtlichen Haupt- und Nebenfolgen einer rechtskräftigen, in Ausübung der Gerichtsbarkeit des Freistaates Bayern ergangenen strafgerichtlichen Entscheidung,
2. die von einem Gericht oder von einer Verwaltungsbehörde des Freistaates Bayern rechtskräftig verhängten Geldbußen,
3. die von einem gemeinsamen Gericht oder einer gemeinsamen gerichtlichen Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik oder von einem Gericht oder einer gerichtlichen Behörde einer dieser drei Mächte in Deutschland verhängten Strafen, soweit das Begnadigungsrecht nach den internationalen Vereinbarungen und den zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Vereinbarungen Bayern zusteht,
4. die Folgen von Entscheidungen, die aufgrund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223) und der hierzu ergangenen Rechtsvorschriften erlassen worden sind,

5. rechtskräftig verhängte Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte oder Ruhestandsbeamte im Sinne der Bayerischen Disziplinarordnung, gegen Richter oder Richter im Ruhestand im Sinne des Bayerischen Richtergesetzes,

6. die beamten- oder versorgungsrechtlichen Wirkungen, die sich nach bayerischem Beamten- oder Richterrecht aus gerichtlichen Entscheidungen ergeben,

7. die Wirkungen gerichtlicher Entscheidungen nach § 9 oder § 10 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen bei Personen, denen nach Kapitel II dieses Gesetzes Rechte gegen den Freistaat Bayern, eine bayerische Gemeinde oder einen bayerischen Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehende Körperschaft des öffentlichen Rechts zustanden,

8. die gegen einen Notar oder Notariatsassessor von der Aufsichtsbehörde oder dem Disziplinargericht des Freistaates Bayern verhängten Disziplinarmaßnahmen und die für Notare, Notariatsassessoren und deren Hinterbliebene aus gerichtlichen Entscheidungen sich ergebenden notar- und versorgungsrechtlichen Wirkungen,

9. die Folgen einer rechtskräftigen Entscheidung eines Ehrengerichts (Berufungsgerichts) des Freistaates Bayern.

§ 2

Vorbehaltene Gnadensachen

Der Bayerische Ministerpräsident behält sich die alleinige Ausübung des Begnadigungsrechts vor, wenn durch die Gnadensentscheidung

1. eine lebenslange Freiheitsstrafe erlassen, umgewandelt oder ihre Vollstreckung ganz oder teilweise ausgesetzt werden soll,
2. ein Beamten- oder Richterverhältnis wiederhergestellt werden soll, das durch gerichtliche Entscheidung oder infolge einer solchen Entscheidung beendet worden ist,
3. einem früheren Beamten oder Richter, der infolge einer gerichtlichen Entscheidung aus dem Beamten- oder Richterverhältnis ausgeschieden ist oder seine Versorgungsrechte verloren hat, ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden soll, der 50 v. H. der im Zeitpunkt der Beendigung des Beamten- oder Richterverhältnisses erdienten Versorgungsbezüge übersteigt, oder ein bewilligter Unterhaltszuschuß auf mehr als 50 v. H. erhöht werden soll,
4. einer unter Kapitel II G 131 fallenden Person, die Rechte infolge einer gerichtlichen Entscheidung nach § 9 oder § 10 GG verloren hat, diese Rechte in vollem Umfange wieder zuerkannt werden sollen oder ihr ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden soll, der 50 v. H. der Bezüge übersteigt, die ihr nach dem Gesetz zu Art. 131 GG zustehen würden,
5. einem Hinterbliebenen eines früheren Beamten oder Richters, der infolge gerichtlicher Entscheidung Versorgungsrechte verloren hat, die Versorgungsrechte zuerkannt oder ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden soll, der 50 v. H. der Hinterbliebenenbezüge übersteigt, die den Hinterbliebenen des früheren Beamten oder Richters aus dessen im Zeitpunkt der Beendigung des Beamten- oder Richterverhältnisses erdienten Versorgungsbezügen zustehen würden.
6. die Folgen einer ehrengerichtlichen Entscheidung aufgehoben oder gemildert werden sollen.

§ 3

Sonstige Gnadensachen

Im übrigen sind zur Entscheidung von Gnadensachen mit dem Recht der Weitergabe der Ermächtigung befugt:

1. In den Angelegenheiten des § 1 Nrn. 5, 6 und 7 die oberste Dienstbehörde, wenn die Gnadenscheidung ein Dienst- oder Versorgungsverhältnis zum Freistaat Bayern betrifft, sonst die oberste Rechtsaufsichtsbehörde,
2. in den Angelegenheiten des § 1 Nr. 2 das fachlich zuständige Ministerium,
3. in allen übrigen Angelegenheiten das Staatsministerium der Justiz.

§ 4

Gnadengesuche

Gnadengesuche können bei dem Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder bei der Behörde, die den Bußgeldbescheid oder die Disziplinarverfügung erlassen hat, eingereicht werden. Sie können auch unmittelbar an die zur Entscheidung ermächtigte Stelle oder an den Bayerischen Ministerpräsidenten gerichtet werden.

§ 5

Vorbehandlung

Die Vorbehandlung der dem Bayerischen Ministerpräsidenten vorbehaltenen Gnadensachen obliegt in den Fällen des § 2 Nr. 1 dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz, in den Fällen des § 2 Nrn. 2 bis 5 der obersten Dienstbehörde und in den übrigen Fällen dem zuständigen Staatsministerium. Über die Bayerische Staatskanzlei sind dem Bayerischen Ministerpräsidenten die Verfahrensunterlagen (z. B. Strafakten, Disziplinarakten) und ein begründeter Vorschlag für die Entscheidung vorzulegen.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Bekanntmachung über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 22. Dezember 1956 (BayBS I S. 17),
2. die Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 18. September 1957 (GVBl. S. 211).

München, den 14. Juni 1971

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Bekanntmachung
der Rahmenvereinbarung zur koordinierten
Vorbereitung, Durchführung und wissen-
schaftlichen Begleitung von Modellversuchen
im Bildungswesen vom 7. Mai 1971**

Vom 18. Juni 1971

Der Bundeskanzler und die Regierungschefs der Länder haben der Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen vom 7. Mai 1971 zugestimmt. Die Rahmenvereinbarung wird samt Vorbehalt der Länder Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein zu § 6 Satz 3 und Protokollnotiz zu § 8 nachstehend bekanntgemacht.

Die Rahmenvereinbarung ist gemäß ihrem § 9 am 7. Mai 1971 in Kraft getreten.

München, den 18. Juni 1971

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Rahmenvereinbarung
zur koordinierten Vorbereitung, Durchfüh-
rung und wissenschaftlichen Begleitung von
Modellversuchen im Bildungswesen
vom 7. Mai 1971**

§ 1

Aufgabe

Bund und Länder kommen überein, im Rahmen der Aufgaben der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung ein Verfahren festzulegen, das die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Modellversuchen im Bildungswesen koordiniert und die Finanzierung sichert, vorbehaltlich der Genehmigung durch die gesetzgebenden Körperschaften.

§ 2

Ziel

Die Modellversuche sollen so ausgerichtet sein, daß sie wichtige Entscheidungshilfen für die Entwicklung des Bildungswesens geben. Es sind Kriterien zu entwickeln, die eine Schwerpunktsetzung und die Festlegung von Prioritäten ermöglichen.

§ 3

Finanzieller Rahmenplan

Die Kommission stellt einen mehrjährigen finanziellen Rahmenplan auf, der sich an den Prioritäten (§ 2) orientiert und in das Bildungsbudget eingestellt wird.

§ 4

Anmeldung

Die Versuche werden im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten vom Bund oder den jeweils beteiligten Ländern bei der Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission angemeldet. Die Anträge müssen enthalten:

- a) Ziele und Begründung des Versuchs
- b) besondere Fragestellungen des Versuchs
- c) Anlage und Durchführung des Versuchs
- d) Zeit- und Finanzierungsplan
- e) Angaben zur wissenschaftlichen Begleitung
- f) Anerkennung der Berichtspflicht

§ 5

Anmeldefristen

Die Anträge müssen jeweils am 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres bei der Geschäftsstelle vorliegen. Über die Anträge wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten entschieden.

§ 6

Anerkennung

Eine Arbeitsgruppe, die aus Vertretern des Bundes und der Länder zusammengesetzt ist, prüft die Anträge nach einer formalen Vorprüfung durch die Geschäftsstelle auf Vorrangigkeit und Dringlichkeit und macht der Kommission oder einem von ihr beauftragten Gremium einen Vorschlag, welche Versuche in welcher Reihenfolge und in welchem Umfang durchgeführt werden sollten. Der Vorschlag erstreckt sich auch auf die Finanzierung. Er berücksichtigt die Zielsetzungen der Bund-Länder-Kommission.

Die Initiativen der Länder und des Bundes, im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten Versuche durchzuführen, bleiben davon unberührt. Bund und Länder sind gehalten, der Kommission bzw. dem von ihr beauftragten Gremium ihre Versuche mitzuteilen.

§ 7

Koordination der wissenschaftlichen Begleituntersuchung

Die Kommission bzw. das von ihr beauftragte Gremium sichert die Koordination der wissenschaftlichen Begleituntersuchung der Versuche.

§ 8

Finanzierung

Die für die Modellversuche erforderlichen besonderen Mittel sollen in der Regel vom Bund und dem Sitzland, bzw. den sich beteiligenden Ländern, je zur Hälfte aufgebracht werden. Ein anderer Finanzierungsschlüssel kann im Einzelfalle von der Kommission, bzw. dem von ihr beauftragten Gremium, empfohlen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die Regierungschefs von Bund und Ländern ihre Zustimmung erteilt haben.

Zu § 6 Satz 3 erklären die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein folgenden Vorbehalt:

„Der Vereinbarung wird unter der Voraussetzung zugestimmt, daß entsprechend den in § 2 festgelegten Zielen der Modellversuche, eine Entscheidungshilfe für die Entwicklung des Bildungswesens zu sein, die Förderung gemäß § 6 Satz 3 nicht auf einen einzigen von der Bund-Länder-Kommission festgelegten Schultyp eingeeignet wird.“

Zu § 8 erklären die Länder folgendes zu Protokoll:

„Die Finanzierungsregelung gemäß § 8 soll nach Abschluß einer Rahmenvereinbarung nach Art. 91 b GG zur Neuregelung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Forschungsbereich nochmals überprüft werden.“

Verordnung

über die nachträgliche Graduierung von Absolventen der Höheren gartenbaulichen Fachschulen zum „Ingenieur (grad.)“

Vom 19. April 1971

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in Bayern vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 481), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Absolventen der ehemaligen Höheren Lehranstalt für Gartenbau (Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau) in Weihenstephan, welche die zweite staatliche Fachprüfung (Inspektorenprüfung) bestanden haben, wird auf Antrag die Berechtigung zuerkannt, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ zu führen.

§ 2

(1) Personen mit Wohnsitz in Bayern, welche die zweite staatliche Fachprüfung (Inspektorenprüfung) bestanden haben

- a) an einer Höheren gartenbaulichen Fachschule der SBZ oder
- b) an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Höheren gartenbaulichen Fachschule, die an einem Ort ihren Sitz hatte, der 1937 zum Deutschen Reich gehörte, jetzt aber nicht in der Bundesrepublik Deutschland liegt, oder
- c) in der Zeit von 1938 bis zum 8. Mai 1945 an einer ehemals deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Höheren gartenbaulichen Fachschule, die in einem Gebiet lag, das damals zum Deutschen Reich gehörte oder besetzt war und deren Zeugnis dem Zeugnis einer Höheren gartenbaulichen Fachschule in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist, wird auf Antrag die Berechtigung zuerkannt, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ zu führen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Zeugnis über die erste und zweite Staatsprüfung im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift oder Fotokopie,
- b) Nachweis, daß der Antragsteller seinen Wohnsitz in Bayern hat,
- c) Lebenslauf (mit Angaben der Daten des Schul- und Bildungsganges),
- d) Schul- und Prüfungszeugnisse vor Beginn des Studiums.

§ 3

Vor dem 8. Mai 1945 erworbene Zeugnisse der Höheren gartenbaulichen Fachschulen werden nur nach Maßgabe der „Reichsliste der Fachschulen“ anerkannt.

§ 4

Über die Graduierung wird eine Urkunde (Anlage) ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch die Ingenieurschule für Gartenbau in Weihenstephan.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1971 in Kraft.

München, den 19. April 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Erwin Lauerbach, Staatssekretär

Anlage

Ingenieur-Urkunde

Herr/Frau/Fräulein
geboren am in
hat am an der

..... (Bezeichnung der Schule) eine der Ingenieurprüfung in der Fachrichtung Gartenbau gleichwertige zweite Staatsprüfung (Inspektorenprüfung) abgelegt.

Er/Sie ist nach der Verordnung vom 19. April 1971 (GVBl. S. 207) in der jeweils geltenden Fassung berechtigt, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ zu führen.

....., den 19

Im Auftrag
des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus

(Siegel)

**Verordnung
zur Übertragung einer beamtenrechtlichen
Zuständigkeit im Geschäftsbereich des Bayerischen
Staatsministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Vom 18. Mai 1971

Auf Grund des Art. 73 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GVBl. S. 569) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnis, von einem Beamten die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu verlangen (Art. 73 Satz 1 BayBG) wird den Oberforstdirektionen innerhalb ihres Dienstbereichs für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis einschließlich A 15 übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.
München, den 18. Mai 1971

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Generaldirektionen der Bayerischen Staatlichen
Bibliotheken und der Staatlichen Archive
Bayerns sowie die Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien**

Vom 26. Mai 1971

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Das bisherige Bayerische Hauptstaatsarchiv Abt. V Staatsarchiv für Oberbayern wird als eigene, der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns unmittelbar nachgeordnete Behörde mit der Bezeichnung „Staatsarchiv München“ errichtet.

§ 2

§ 2 Abs. 2 der Verordnung über die Generaldirektionen der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken und der Staatlichen Archive Bayerns sowie die Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien vom 15. Mai 1970 (GVBl. S. 251) erhält folgende Fassung:

„(2) Der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns sind folgende Dienststellen unmittelbar nachgeordnet:

Das Bayerische Hauptstaatsarchiv sowie die Staatsarchive Amberg, Bamberg, Coburg, Landshut, München, Neuburg a. d. Donau, Nürnberg und Würzburg.“

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Verordnung, die staatlichen Archive und die Gemeindearchive betreffend, vom 16. Juli 1921 (BayBS II S. 629),
2. die Verordnung zur Änderung der Verordnung, die staatlichen Archive und die Gemeindearchive betreffend, vom 20. August 1959 (GVBl. S. 219).

München, den 26. Mai 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Professor Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Landesverordnung über
Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen
Güternahverkehr bei Bundesautobahn-
bauten und der Landesverordnung über Entgelte
für Transportleistungen im gewerblichen
Güternahverkehr beim Bau der Groß-
schiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau**

Vom 1. Juni 1971

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1613), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung TSN Nr. 1/71 vom 24. März 1971 (BAnz. Nr. 60), und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 16. November 1961 (GVBl. S. 240) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei Bundesautobahnbauten vom 4. Januar 1968 (GVBl. S. 6), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 28. November 1970 (GVBl. S. 661), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach Nr. 10 eingefügt:

„11. Einführung der Bundesautobahn München—Salzburg in Ramersdorf mit Kreuzung Ständlerstraße,

12. Autobahnring München-Nordteil,
 13. Vierspuriger Neubau der B 8, Stadtgrenze Nürnberg bis zur Münchner Straße, und sechsspuriger Ausbau der Anschlußstelle Münchner Straße bis Feucht.“
 2. Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 14.
 3. An die Stelle der in § 2 Abs. 1 genannten Tafeln A, B, C und D treten die Tafeln A, B, C und D der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 2

Die Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr beim Bau der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau vom 13. Oktober 1967 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 2 der Landesverordnung vom 21. April 1970 (GVBl. S. 171), wird wie folgt geändert:

An die Stelle der in § 2 Abs. 1 genannten Tafeln A, B, C und D treten die Tafeln A, B, C und D der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Baulose, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ausgeschrieben oder vergeben worden sind.

München, den 1. Juni 1971

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n, Staatsminister

Tafel A

Anwendungsbereich:

Die Tafel A gilt für Beförderungen mit Kippfahrzeugen mit einer Nutzlast bis 12 t ohne Allradantrieb.

Entfernung in m bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM
100	0,57
200	0,64
300	0,72
400	0,81
500	0,86
600	0,95
700	1,04
800	1,09
900	1,16
1 000	1,23
1 200	1,26
1 400	1,33
1 600	1,38
1 800	1,44
2 000	1,49
2 500	1,61
3 000	1,71
3 500	1,82
4 000	1,91
5 000	2,13
6 000	2,30
7 000	2,49
8 000	2,65
9 000	2,82
10 000	2,99
12 000	3,29
14 000	3,59
16 000	3,88
18 000	4,20
20 000	4,50
22 000	4,84
24 000	5,06
26 000	5,32
28 000	5,62
30 000	5,91
je weitere angefangene 2000 m	0,29

Tafel B

Anwendungsbereich:

Die Tafel B gilt für Beförderungen mit Kippfahrzeugen mit einer Nutzlast bis 12 t mit Allradantrieb.

Entfernung in m bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM
100	0,69
200	0,75
300	0,86
400	0,97
500	1,09
600	1,18
700	1,26
800	1,33
900	1,38
1 000	1,44
1 200	1,49
1 400	1,56
1 600	1,61
1 800	1,66
2 000	1,72
2 500	1,85
3 000	2,01
3 500	2,10
4 000	2,24
5 000	2,49
6 000	2,69
7 000	2,85
8 000	3,03
9 000	3,23
10 000	3,46
je weitere angefangene 2000 m	0,22

Tafel C

Anwendungsbereich:

Die Tafel C gilt für Beförderungen mit Einzelfahrzeugen und Sattelschleppern mit einer Nutzlast von mehr als 12 t sowie Lastzügen, Kippplastzügen und Allradkipplastzügen.

Entfernung in km bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM
0,25	0,66
0,50	0,83
0,75	0,97
1	1,13
2	1,29
3	1,41
4	1,57
5	1,70
6	1,83
7	1,93
8	2,06
9	2,18
10	2,30
12	2,51
14	2,70
16	2,92
18	3,12
20	3,33
22	3,57
24	3,73
26	3,91
28	4,13
30	4,31
32	4,46
35	4,77
38	5,05
41	5,34
44	5,61
47	5,90
50	6,19
55	6,65
60	7,13
65	7,60

Entfernung in km bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM
70	8,06
75	8,54
80	8,99
85	9,47
90	9,93
95	10,41
100	10,87
105	11,40
110	11,90
115	12,40
120	12,90
je weitere angefangene 5 km	0,50

Tafel D

Anwendungsbereich:

Die Tafel D gilt bei Beförderungsleistungen, deren Entgelte nicht leistungsbezogen berechnet werden (Regieleistungen), soweit diese im Einzelfall höher sind als die Leistungssätze der Tafeln A, B oder C.

Nutzlast in t bis einschließlich	Stundensatz DM
3	12,03
4	13,53
5	15,19
6	16,58
7	17,84
8	18,74
9	19,80
10	20,91
11	21,62
12	22,34
13	23,50
14	24,17
15	24,94
16	25,83
17	26,33
18	27,00
19	27,89
20	28,56
21	29,04
22	29,82
23	30,49
24	31,37
25	32,10

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ver- gütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern

Vom 14. Juni 1971

Auf Grund des Art. 59 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung vom 25. April 1968 (GVBl. S. 64) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung des Landkreisverbandes Bayern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern vom 18. September 1958 (GVBl. S. 271) in der Fassung vom 16. Juni 1959 (GVBl. S. 199) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Vergütung beträgt

- ab 1. Januar 1972 160 DM
- ab 1. Januar 1973 200 DM und

ab 1. Januar 1974 240 DM jährlich
je Kilometer Kreisstraße, außerdem

- ab 1. Januar 1972 6 % der Haushaltssummen für Um-, Aus- und Neubauten der Kreisstraßen.“
- In § 5 Nr. 1 wird das Wort „April“ durch das Wort „Juli“ ersetzt.
- § 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Vergütung nach § 2 Nr. 2 ist am 1. September eines jeden Jahres zu entrichten. Sie berechnet sich nach den entsprechenden Summen des Kreishaushalts für das Rechnungsjahr einschließlich etwaiger Nachtragssatzungen. Werden die Ansätze des Kreishaushalts nach dem 1. September durch eine Nachtragssatzung geändert, so sind die sich daraus ergebenden Änderungen der Haushaltssummen bei der Berechnung der Vergütung am 1. September des folgenden Jahres zu berücksichtigen. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn der Landkreis ohne Nachtragssatzung höhere Mittel für den Um-, Aus- und Neubau der Kreisstraßen zur Verfügung stellt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

München, den 14. Juni 1971

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Neufassung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung Vom 9. Juni 1971

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert am 29. Mai 1970 (GVBl. S. 201), wird die Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 288), zuletzt geändert am 18. November 1969 (GVBl. S. 372), auf Beschluß des Landesausschusses vom 19. Dezember 1970 und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 13. Mai 1971 Nr. IA 4 — 938 — 40/15) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschließung vom 21. Mai 1971 Nr. 5141 g — IV/6 — 27219) wie folgt geändert und neu gefaßt:

Abschnitt I

Aufbau des Versorgungswerkes

§ 1

Wesen, Rechtsform, Aufgabe, Tätigkeitsbereich

(1) Die Bayerische Ärzteversorgung ist das berufständische Versorgungswerk der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in Bayern.

(2) Sie ist nach Artikel 1 Absatz III des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen (Versicherungsgesetz) vom 7. Dezember 1933 (BayBS I Seite 242) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105), vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148), vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) und vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 201) eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.

(3) Die Bayerische Ärzteversorgung hat die Aufgabe, ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene nach den Bestimmungen dieser Satzung zu versorgen.

(4) Die Zuständigkeit der Bayerischen Ärzteversorgung erstreckt sich auf den Freistaat Bayern und auf solche Teile des Bundesgebietes, die durch Staats-

verträge in den Tätigkeitsbereich des Versorgungswerkes einbezogen werden.)*

§ 2

Organe des Versorgungswerkes

(1) Organe der Bayerischen Ärzteversorgung sind der Landesausschuß der Verwaltungsausschuß und die Bayerische Versicherungskammer.

(2) Der Bayerischen Versicherungskammer obliegt gesetzlich die Verwaltung und die Vertretung des Versorgungswerkes.

§ 3

Aufsicht

(1) Die Körperschaftsaufsicht über das Versorgungswerk führt das Bayerische Staatsministerium des Innern.

(2) Die Versicherungsaufsicht führt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

§ 4

Satzung

(1) Die Bayerische Ärzteversorgung regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung gemäß Artikel 9, 10, 46 und 47 des Versicherungsgesetzes.

(2) Das Recht zur Beschlußfassung über die Satzung steht dem Landesausschuß zu.

(3) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden.

(4) Die Bayerische Versicherungskammer veröffentlicht Änderungen der Satzung im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt. Bei jeder Satzungsänderung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens bekanntzumachen.

(5) Der Landesausschuß und der Verwaltungsausschuß können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Der Landesausschuß

(1) Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter werden von den berufsständischen Kammern aus dem Kreis der Mitglieder der Bayerischen Ärzteversorgung vorgeschlagen und vom Bayerischen Staatsministerium des Innern berufen.

(2) Der Landesausschuß besteht aus dreißig Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus siebzehn Ärzten, darunter mindestens fünf angestellten Ärzten und mindestens einer Ärztin, neun Zahnärzten, darunter mindestens zwei angestellten Zahnärzten, und vier Tierärzten. Vier der Mitglieder sind aus der Pfalz zu berufen, davon ein niedergelassener und ein angestellter Arzt, ein Zahnarzt und ein Tierarzt. Falls ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Landesausschusses den Ort seiner beruflichen Tätigkeit verändert oder die Art seiner Berufsausübung wechselt, so kann die berufsständische Kammer, deren Vorschlag zu der Berufung gemäß Absatz 1 geführt hat, die Abberufung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern beantragen. Die Nachfolge regelt sich gemäß Absatz 3 Satz 3.

(3) Jedes Mitglied des Landesausschusses hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Stimmberichtig sind die Mitglieder des Landesausschusses; bei Verhinderung eines Mitgliedes ist der erste, nach diesem der zweite Stellvertreter stimmberichtig. Für ausscheidende Mitglieder und Stellvertreter tritt für den Rest der Amtsdauer der Stellvertreter ein. Ist kein Stellvertreter mehr vorhanden, wird für den

*) Derzeit besteht ein Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten des ehemaligen Regierungsbezirkes Pfalz zur Bayerischen Ärzteversorgung vom 4. September 1964 (BayGVBl. 1965, S. 57; GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz 1965, S. 41).

Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied nebst Stellvertretern berufen.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre; sie läuft vom Beginn eines Geschäftsjahres bis zum Ende des vierten Geschäftsjahres. Soweit bis zu diesem Zeitpunkt die neuen Mitglieder und Stellvertreter noch nicht berufen sind, versehen die bisherigen Mitglieder und Stellvertreter ihre Geschäfte weiter; in diesem Fall werden die neuen Mitglieder und ihre Stellvertreter für die restliche Amtsdauer berufen.

§ 6

Aufgaben des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuß ist das oberste Beschlußorgan der Bayerischen Ärzteversorgung.

(2) Dem Landesausschuß ist die Beschlußfassung vorbehalten über:

1. Änderungen der Satzung,
2. Grundsätze für die Anlegung des Vermögens,
3. Vereinbarungen über den Anschluß von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten außerbayerischer Teile des Bundesgebietes an die Bayerische Ärzteversorgung,
4. Überleitungsabkommen mit außerbayerischen berufsständischen Versorgungswerken,
5. Maßnahmen, die aufgrund von Ergebnissen versicherungstechnischer Berechnungen zu treffen sind (§ 10 Abs. 4),
6. Gewährung zusätzlicher Leistungen (§ 29 Abs. 2),
7. den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung (§ 11 Abs. 1),
8. die Einsetzung von Unterausschüssen für besondere Aufgaben und deren personelle Besetzung,
9. die Benennung von Vertretern der Berufsgruppen, die für die Berufung als Beisitzer des Schiedsgerichts vorgeschlagen werden,
10. Festsetzung des Kostenausgleiches für die Mitglieder der Ausschüsse.

(3) Der Landesausschuß wählt aus seiner Mitte die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

§ 7

Geschäftsgang des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuß tritt jährlich mindestens einmal zusammen, um die Jahresrechnung und den Bericht über das Geschäftsjahr entgegenzunehmen. Der Landesausschuß ist außerdem einzuberufen, wenn dies von sieben Mitgliedern unter Angabe von Gründen und Besprechungspunkten schriftlich beantragt wird.

(2) Der Präsident der Bayerischen Versicherungskammer lädt zu den Sitzungen des Landesausschusses ein und führt den Vorsitz. Die Aufsichtsbehörden sind zu den Sitzungen einzuladen.

(3) Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder oder ihre Stellvertreter eingeladen und mindestens zwanzig Stimmberechtigte anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Zustimmung von mindestens zwanzig Stimmberechtigten bedürfen Satzungsänderungen sowie Beschlüsse, für die in der Satzung dieses Erfordernis ausdrücklich festgelegt ist.

(4) Die Mitglieder des Landesausschusses, des Verwaltungsausschusses und der Unterausschüsse sowie die Stellvertreter erhalten einen Kostenausgleich. Er besteht aus Ersatz der Reisekosten, Tagegeld, Übernachtungsgeld und einer Sitzungspauschale. Die Höhe des Kostenausgleiches setzt der Landesausschuß durch Beschluß fest.

(5) In Ausnahmefällen kann der Präsident der Bayerischen Versicherungskammer ohne Einberufung des Landesausschusses durch Umfrage schriftlich abstimmen lassen. Die mündliche Beratung und Ab-

stimmung sind jedoch durchzuführen, wenn dies von mindestens sieben Mitgliedern des Landesausschusses beantragt wird, es sei denn, der Landesausschuß hat in seiner Sitzung die schriftliche Abstimmung beschlossen.

§ 8

Der Verwaltungsausschuß

(1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus vier Ärzten, darunter ein Arzt aus der Pfalz und mindestens ein angestellter Arzt, zwei Zahnärzten und einem Tierarzt.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden vom Landesausschuß aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode gewählt. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt; für die Stimmberechtigung gilt § 5 Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Der Verwaltungsausschuß übt seine Tätigkeit bis zur jeweiligen Neuwahl in der nächsten Amtsperiode aus.

(3) Der Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Arzt zum Vorsitzenden und einen Zahnarzt als dessen ersten Stellvertreter; zweiter Stellvertreter ist der Tierarzt. Der Verwaltungsausschuß legt ferner fest, in welcher Reihenfolge die übrigen Mitglieder zur Vertretung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter befugt sein sollen.

(4) Der Verwaltungsausschuß wird einberufen, wenn es der Vorsitzende für erforderlich hält; er ist einzuberufen, wenn es drei Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen. Die Einladung erfolgt durch die Bayerische Versicherungskammer im Namen des Vorsitzenden. Der Präsident der Bayerischen Versicherungskammer bestimmt, wer als Vertreter der Bayerischen Versicherungskammer an der Sitzung des Verwaltungsausschusses jeweils teilnimmt; der Verwaltungsausschuß kann durch Beschluß die Teilnahme weiterer Vertreter der Bayerischen Versicherungskammer an einer Sitzung für sachdienlich erklären. Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Stellvertreter eingeladen und mindestens vier Stimmberechtigte anwesend sind. Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses zusammen mit seinen beiden Vertretern anstelle des Verwaltungsausschusses Beschlüsse fassen. Solche Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit und sind dem Verwaltungsausschuß auf seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuß ist das dem Landesausschuß nachgeordnete Beschlößorgan der Bayerischen Ärzteversorgung.

(2) Dem Verwaltungsausschuß obliegen insbesondere

1. die Vorbereitung der Sitzungen des Landesausschusses,
2. die Vorprüfung der Jahresrechnung,
3. die Vorberatung von Ergebnissen versicherungstechnischer Berechnungen,
4. die Beratung über die Bewirtschaftung der Mittel,
5. die Beratung von Prüfungsmitteilungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofes,
6. die Vorberatung von Vereinbarungen über den Anschluß von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten außerbayerischer Teile des Bundesgebietes an die Bayerische Ärzteversorgung,

7. die Vorberatung von Überleitungsabkommen mit außerbayerischen berufsständischen Versorgungswerken,

8. die Beratung bei Erwerb, Veräußerung und Bebauung von Liegenschaften,

9. die Beratung bei Vermietung von Liegenschaften und bei Festsetzung der Mieten,

10. die Festsetzung der Darlehensbedingungen,

11. die Beratung über Ankauf von Wertpapieren,

12. die Beschlußfassung nach den §§ 22 Absatz 5, 30 Absatz 2, 46 Absätze 3, 5 und 6.

§ 10

Aufbringung und Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel des Versorgungswerkes werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Erträge aus Anlagen und durch sonstige Erlöse aus der Verwaltung aufgebracht.

(2) Die Mittel dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten und der sonst zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben erforderlichen Ausgaben, sowie zur Bildung der gebotenen Rücklagen verwendet werden.

(3) Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden, sind sie der Deckungsrücklage zuzuführen; dabei sind die allgemeinen Vorschriften für die Anlegung von Vermögen durch die Versicherungskammer sowie die Grundsätze für die Anlegung des Vermögens (§ 6 Abs. 2 Nr. 2) zu beachten.

(4) Spätestens alle fünf Jahre ist eine versicherungstechnische Bilanz aufzustellen. Ergibt sich ein Fehlbetrag, so hat die Verwaltung des Versorgungswerkes im Benehmen mit dem Landesausschuß die notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich zu treffen.

§ 11

Rechnungsstellung, Geschäftsjahr

(1) Für das Versorgungswerk wird dem Landesausschuß jährlich Rechnung zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Jahresrechnung ist im Bericht über das Geschäftsjahr zu veröffentlichen; sie wird durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof geprüft.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt II

Mitgliedschaft

§ 12

Mitgliedschaft kraft Gesetzes

Mitglieder des Versorgungswerkes sind kraft Gesetzes alle approbierten (bestallten) Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und im Tätigkeitsbereich der Bayerischen Ärzteversorgung ihren Beruf ausüben.

§ 13

Ausnahmen von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes

Von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes gemäß § 12 ist ausgeschlossen, wer

1. bei Beginn seiner Berufsausübung im Geltungsbereich dieser Satzung das 45. Lebensjahr vollendet hat,
2. seine berufliche Tätigkeit nur zur Erfüllung der Wehrpflicht oder im Rahmen einer freiwilligen Wehrübung im Geltungsbereich dieser Satzung aufnimmt,
3. als Berufsunfähiger eine berufliche Tätigkeit im Geltungsbereich dieser Satzung aufnimmt. Die Ausnahme gilt für die Dauer der Berufsunfähigkeit.

§ 14

Befreiung von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes

(1) Von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes gemäß § 12 wird auf Antrag befreit, wer

1. als Beamter nach beamtenrechtlichen Bestimmungen Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung hat,
2. als Soldat nach den Bestimmungen des Wehrrechts Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung hat,
3. seine Berufstätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Ärzteversorgung aufnimmt und die Zugehörigkeit zu seinem bisherigen berufsständischen Versorgungswerk fortsetzt.

(2) Die Befreiung wird wirksam

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 rückwirkend zu dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen eingetreten sind, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt wurde; nach Ablauf dieser Frist wird die Befreiung für den Zeitpunkt ausgesprochen, in dem der Antrag der Bayerischen Ärzteversorgung zugeht;
2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 rückwirkend zu dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen eingetreten sind.

(3) Sind die Voraussetzungen für eine vollzogene Befreiung nicht mehr gegeben, so entsteht Mitgliedschaft kraft Gesetzes, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand des § 13 (Ausnahmen von der Mitgliedschaft) erfüllt ist.

§ 15

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung beginnt mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft kraft Gesetzes (§ 12) eingetreten oder die Voraussetzungen für eine früher vollzogene Befreiung (§ 14) weggefallen sind.

§ 16

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kraft Gesetzes (§ 12) endet:

1. Durch Verlust der Approbation (Bestallung),
2. durch Verlust der Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes,
3. durch Aufgabe der Berufsausübung ohne Eintritt der Berufsunfähigkeit,
4. durch Verlegung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Tätigkeitsbereiches der Bayerischen Ärzteversorgung,
5. durch Befreiung gemäß § 14.

(2) Die freiwillig fortgesetzte Mitgliedschaft (§ 17) endet:

1. mit Eintritt der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft kraft Gesetzes,
2. durch Austrittserklärung des Mitgliedes,
3. durch Kündigung der Bayerischen Ärzteversorgung. Die Kündigung ist nur im Falle des Zahlungsverzugs zulässig. Sie setzt voraus, daß das Mitglied wegen eines Beitragsrückstandes gemahnt wurde und der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht nachgekommen ist. Die Mahnung muß auf die Rechtsfolgen bei weiterem Zahlungsverzug hinweisen. Mahnung und Kündigung sind mit Postzustellungsurkunde zuzustellen.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft wird wirksam:

1. im Falle der Austrittserklärung oder der Kündigung (Abs. 2 Nr. 2 und 3) mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Willenserklärung wirksam wurde,

2. im Falle der Aufgabe der Berufsausübung (Abs. 1 Nr. 3) mit dem Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung bei dem Versorgungswerk,
3. in allen anderen Fällen mit dem Eintritt der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen.

§ 17

Freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft kraft Gesetzes, die gemäß § 16 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 endet, kann als freiwillige Mitgliedschaft fortgesetzt werden. Hierzu ist ein Antrag erforderlich, der innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Empfang des förmlichen Bescheides über die Beendigung der Mitgliedschaft kraft Gesetzes zu stellen ist. Der Bescheid über die Beendigung der Mitgliedschaft kraft Gesetzes muß einen Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft enthalten.

§ 18

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten sind verpflichtet, dem Versorgungswerk die Aufnahme ihrer Berufstätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Ärzteversorgung unverzüglich anzuzeigen. Sie haben auf Ersuchen alle Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen, die zur Überprüfung ihrer Mitgliedschaft erforderlich sind.

(2) Alle Mitglieder der Bayerischen Ärzteversorgung haben dem Versorgungswerk jederzeit die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Angaben zu machen und die dazu verlangten Nachweise zu liefern. Die Verwaltung kann die Angaben und Nachweise überprüfen; sie kann weitere Unterlagen verlangen oder eigene Erhebungen anstellen, soweit dies erforderlich erscheint.

(3) Die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen der Bayerischen Ärzteversorgung und dem einzelnen Mitglied beginnen mit dem Eintritt der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 15). Die Verwaltung hat auf Ansuchen jedem Mitglied Auskunft über die Angelegenheiten seines Mitgliedschaftsverhältnisses zu geben; Auskünfte an Dritte setzen die schriftliche Einwilligung des Mitgliedes voraus.

Abschnitt III

Beiträge

§ 19

Beitrag

(1) Die Mitglieder der Bayerischen Ärzteversorgung haben jährlich als Beitrag 7% ihres reinen Berufseinkommens zu entrichten (Pflichtbeitrag), es sei denn, der Beitrag ist nach den Bestimmungen der §§ 20 und 21 zu bemessen.

(2) Reines Berufseinkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Berufstätigkeit nach Abzug der Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung dieser Einkünfte.

(3) Der jährliche Mindestbeitrag beträgt $\frac{1}{8}$ des jeweiligen Höchstbeitrages zur Pflichtversicherung in der Angestelltenversicherung. Mitglieder, die keine Einkünfte aus ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Berufstätigkeit erzielen, entrichten den halben Mindestbeitrag. Die Verwaltung gibt alljährlich die Höhe des Mindestbeitrages in geeigneter Weise bekannt.

§ 20

Beitrag für Angestellte und Beamte

(1) Angestellte Mitglieder, die gemäß § 7 Absatz 2 AVG zugunsten der Bayerischen Ärzteversorgung von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, zahlen als Beitrag den Betrag, der ohne diese Be-

freierung an die Angestelltenversicherung zu entrichten wäre.

(2) Angestellte Mitglieder, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, zahlen den Mindestbeitrag. Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten zahlen in diesem Fall die Hälfte des Mindestbeitrages.

(3) Angestellte Mitglieder, die von der Angestelltenversicherungspflicht gemäß Artikel 2 § 1 Absatz 1 b AnVNG befreit sind, zahlen den Pflichtbeitrag, gekürzt um den zur befreienden Lebensversicherung tatsächlich geleisteten Betrag, jedoch nicht weniger als den Mindestbeitrag.

(4) Beamte und Soldaten im Sinne des § 14 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 zahlen den Mindestbeitrag; Beamte auf Widerruf zahlen die Hälfte des Mindestbeitrages.

§ 21

Beitrag aus Nebeneinkünften bei Einkünften aus Dienstverhältnissen

(1) Mitglieder, die als Angestellte oder Beamte neben ihren regelmäßigen Bezügen auch sonstige Einkünfte aus ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Berufstätigkeit erzielen (z. B. aus eigener Praxis, Liquidationsrecht, Honorarbeteiligung, Gutachterstätigkeit usw.), haben neben den Beiträgen gemäß § 20 für diese Einkünfte den Pflichtbeitrag zu entrichten.

(2) Angestellte Mitglieder, die den Beitrag nach § 20 Absatz 1 leisten, haben Beiträge für die in Absatz 1 genannten Einkünfte nur insoweit zu leisten, als der Pflichtbeitrag aus dem gesamten Berufseinkommen den Beitrag nach § 20 Absatz 1 übersteigt.

§ 22

Freiwillige Mehrzahlungen, Beitragsbegrenzung

(1) Freiwillige Mehrzahlungen können bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Beitrag gemäß §§ 19 bis 21 und dem allgemeinen Jahreshöchstbeitrag (Abs. 3) oder der persönlichen Beitragsgrenze (Abs. 4) geleistet werden. Die für ein Kalenderjahr jeweils zulässigen freiwilligen Mehrzahlungen können im laufenden oder im folgenden Kalenderjahr entrichtet werden.

(2) Mitglieder, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind, können schriftlich erklären, daß freiwillige Mehrzahlungen gemäß Absatz 1 nach Maßgabe des § 40 Absätze 2 und 3 zur Erhöhung des Sterbegeldes zu verwenden sind. Die Erklärung wird wirksam nach Ablauf von drei Monaten, seitdem sie der Bayerischen Ärzteversorgung zugegangen ist. Die Erklärung kann zum Ende eines Kalendervierteljahres bei einer Frist von vier Wochen schriftlich widerrufen werden; in diesem Fall erlischt der Anspruch auf das erhöhte Sterbegeld mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

(3) Bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres dürfen die Pflichtbeiträge, die freiwilligen Mehrzahlungen und die versicherungstechnischen Alterszuschläge den allgemeinen Jahreshöchstbeitrag nicht überschreiten.

Allgemeiner Jahreshöchstbeitrag ist jeweils der Betrag, der gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 10 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes für die Befreiung der Bayerischen Ärzteversorgung von der Körperschaftsteuerpflicht maßgeblich ist.

Die Verwaltung gibt alljährlich die Höhe des allgemeinen Jahreshöchstbeitrages in geeigneter Weise bekannt.

(4) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres werden bis zur Einweisung des Ruhegeldes die höchstmöglichen Einzahlungen (Pflichtbeiträge, freiwillige Mehrzahlungen sowie versicherungstechnische Alterszu-

schläge) eines Mitgliedes für ein Kalenderjahr durch die persönliche Beitragsgrenze bestimmt. Die persönliche Beitragsgrenze entspricht dem Durchschnitt der für die vorangegangenen fünf Kalenderjahre geschuldeten Pflichtbeiträge und entrichteten freiwilligen Mehrzahlungen. Die persönliche Beitragsgrenze erhöht sich jährlich um denselben Prozentsatz wie der allgemeine Jahreshöchstbeitrag.

(5) Auf Antrag des Mitgliedes kann zur Vermeidung von Härten mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses ein früherer zusammenhängender Fünfjahreszeitraum zur Berechnung der persönlichen Beitragsgrenze herangezogen werden.

§ 23

Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit der Mitgliedschaft (§ 15). Mitglieder, die der Bayerischen Ärzteversorgung nur während eines Teiles des Jahres angehören, haben nur für diesen Zeitraum Beiträge zu leisten. Für die Erhöhung des Sterbegeldes ist der erste Beitrag zum Ende des Kalendervierteljahres fällig, in dem die Erklärung gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 wirksam geworden ist.

(2) Für Mitglieder, die die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen (§ 17), gelten die gleichen Beitragsbestimmungen wie für Mitglieder kraft Gesetzes (§§ 19 bis 22).

(3) Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet. Tritt Berufsunfähigkeit vor diesem Zeitpunkt ein, so endet die Beitragspflicht

1. der niedergelassenen Mitglieder mit dem Eintritt der Berufsunfähigkeit;
2. der angestellten und beamteten Mitglieder mit dem Wegfall der Gehaltsbezüge, spätestens jedoch mit der Einweisung des Ruhegeldes.

(4) Die Beitragspflicht für das erhöhte Sterbegeld endet

1. vorzeitig mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem
 - a) das Mitglied stirbt oder
 - b) das Ruhegeld fällig wird oder
 - c) der Anspruch auf das erhöhte Sterbegeld gemäß § 22 Absatz 2 Satz 3 oder § 24 Absatz 5 erlischt;
2. vereinbarungsgemäß
 - a) im Falle des § 40 Absatz 2 Nr. 1 mit Ablauf des letzten Kalendervierteljahres innerhalb des zehnjährigen Zeitraums,
 - b) im Falle des § 40 Absatz 2 Nr. 2 mit Ablauf des letzten Kalendervierteljahres vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

§ 24

Beitragsverfahren

(1) Die Verwaltung setzt den Jahresbeitrag für jedes einzelne Mitglied aufgrund der eingereichten Einkommensangaben durch Beitragsbescheid nachträglich fest (endgültiger Beitrag). Bis zur Festsetzung des endgültigen Beitrages sind vierteljährlich Abschlagszahlungen (vorläufiger Beitrag) zu entrichten, deren Höhe sich aus dem letzten Beitragsbescheid ergibt. Bis zur Erteilung des ersten Beitragsbescheides werden die vierteljährlichen Abschlagszahlungen durch die Verwaltung vorläufig festgesetzt.

(2) Einkommensangaben, gegen deren Richtigkeit begründete Zweifel bestehen, werden von einem gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 8 eingesetzten Unterausschuß des Landesausschusses geprüft. Hält dieser Ausschuß die Angaben eines Mitgliedes nicht für zutreffend, so setzt die Verwaltung den Beitrag aufgrund einer Einkommenschätzung fest. Das Einkommen ist auch

zu schätzen, wenn glaubhafte Einkommensangaben trotz Aufforderung gemäß § 18 Absatz 2 nicht vorgelegt werden. Die Beitragsfestsetzung aufgrund einer Einkommenschätzung kann geändert werden, wenn das Mitglied innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Zustellung des Beitragsbescheides glaubhaft macht, daß die Schätzung den tatsächlichen Einkommensergebnissen nicht entspricht.

(3) Die Abschlagszahlungen auf die Beiträge nach § 19 Absatz 1 werden mit Schluß eines Kalender- vierteljahres fällig. Das gleiche gilt für die Mindestbeiträge sowie für die Beiträge zur erhöhten Sterbegeldversicherung gemäß § 40 Absatz 2. Die Beiträge der angestellten Mitglieder (§ 20) werden zum Ende eines Kalendermonats fällig; sie sind im Laufe des folgenden Monats zu begleichen. Der gemäß Absatz 1 Satz 1 endgültig festgesetzte Beitrag wird mit den vierteljährlichen Abschlagszahlungen verrechnet; ergibt sich hierbei eine Beitragsnachforderung, so wird diese innerhalb von acht Wochen seit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Überzahlungen werden gutgeschrieben oder auf Antrag erstattet.

(4) Ist die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu entrichtende vierteljährliche Abschlagszahlung trotz Mahnung nicht innerhalb von acht Wochen nach Quartalsende entrichtet, so wird vom Fälligkeitstag an für jeden angefangenen Kalendermonat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1% des fälligen Beitrages erhoben. Das gleiche gilt für Beitragsnachforderungen gemäß Absatz 3 Satz 4 sowie für die Beiträge der angestellten Mitglieder entsprechend. Fällige Beitragsforderungen können nebst Säumniszuschlägen und Kosten vollstreckt werden. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

(5) Ist ein Mitglied mit mindestens zwei Vierteljahresbeiträgen für die erhöhte Sterbegeldversicherung in Zahlungsverzug, so erlischt der Anspruch auf das erhöhte Sterbegeld, falls die Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung einer Mahnung erfüllt wurde; § 16 Absatz 2 Nr. 3 Sätze 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 25

Nachversicherung

(1) Wird ein Antrag auf Nachversicherung bei der Bayerischen Ärzteversorgung gestellt, so führt das Versorgungswerk die Nachversicherung nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 durch.

(2) Bei der Bayerischen Ärzteversorgung können Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte nachversichert werden, die

1. unmittelbar vor Beginn der Nachversicherungszeit Mitglieder der Bayerischen Ärzteversorgung waren oder
2. im Laufe der Nachversicherungszeit die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft kraft Gesetzes bei der Bayerischen Ärzteversorgung erfüllt haben oder
3. unmittelbar im Anschluß an die Nachversicherungszeit die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft kraft Gesetzes bei der Bayerischen Ärzteversorgung erfüllen.

(3) Die Bayerische Ärzteversorgung ist verpflichtet, die Nachversicherungsbeiträge entgegenzunehmen. Diese sind so zu behandeln, als ob sie als Beiträge gemäß § 20 Absatz 1 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wurde. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen im Sinne des § 22.

(4) Der Nachversicherte gilt rückwirkend für die Dauer der Nachversicherung als Mitglied kraft Gesetzes bei der Bayerischen Ärzteversorgung. Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen.

§ 26

Beitragsüberleitung Beitragsrückgewähr

(1) Endet die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung und nimmt das ehemalige Mitglied seine berufliche Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich eines berufsständischen Versorgungswerkes auf, mit dem die Bayerische Ärzteversorgung ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, so kann das ehemalige Mitglied die Überleitung der an die Bayerische Ärzteversorgung geleisteten Beiträge an dieses Versorgungswerk beantragen. Die Überleitung wird nach den Bestimmungen des jeweiligen Überleitungsabkommens abgewickelt.

(2) Endet die Mitgliedschaft, ohne daß die Beiträge gemäß Absatz 1 übergeleitet werden, so hat das ehemalige Mitglied Anspruch auf Beitragsrückgewähr.

Die Rückgewähr beträgt 60% der Beiträge ohne Zinsen. Der Rückgewährbetrag wird mit Beitragsrückständen und empfangenen Versorgungsleistungen verrechnet.

(3) Freiwillige Mehrzahlungen zur Erhöhung des Sterbegeldes

1. gemäß § 40 Absatz 2 Nr. 1 (Todesfallrisikoversicherung) werden nicht zurückerstattet;

2. gemäß § 40 Absatz 2 Nr. 2 (lebenslängliche Todesfallversicherung) werden entsprechend Absatz 2 behandelt; das gleiche gilt, wenn der Anspruch auf das erhöhte Sterbegeld gemäß § 22 Absatz 2 Satz 3 oder § 24 Absatz 5 ohne Beendigung der Mitgliedschaft erlischt.

(4) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Bayerischen Ärzteversorgung und dem ehemaligen Mitglied erlöschen, sobald die Beitragsüberleitung (Abs. 1) vollzogen oder eine sich ergebende Rückgewährforderung (Abs. 2; Abs. 3 Nr. 2) erfüllt ist.

Abschnitt IV

Versorgung

§ 27

Anspruch auf Versorgung

(1) Die Mitglieder der Bayerischen Ärzteversorgung und ihre Hinterbliebenen haben ohne Erfüllung einer Wartezeit gegenüber dem Versorgungswerk einen Anspruch auf Versorgung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Ruhegeldempfänger, deren Mitgliedschaft nach § 16 Absatz 1 endet, behalten ihre Ansprüche gegenüber der Bayerischen Ärzteversorgung.

§ 28

Pflichtleistungen

(1) Pflichtleistungen an Mitglieder sind:

1. Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (§§ 30, 33),
2. das Ruhegeld bei Frühinvalidität (§§ 31, 34),
3. das Altersruhegeld (§§ 32, 35),
4. das Kindergeld (§ 36).

(2) Pflichtleistungen an Hinterbliebene sind:

1. Das Sterbegeld nach dem Tode des Mitgliedes (§§ 39, 40),
2. das Witwengeld (§§ 41, 43),
3. das Witwergeld (§§ 41, 43),
4. das Waisengeld (§§ 42, 43),
5. die Abfindung als einmalige Leistung (§ 45 Abs. 1 und 2).

§ 29

Freiwillige Leistungen

(1) Als freiwillige Leistungen können im Einzelfall gemäß § 46 gewährt werden:

1. Unterhaltsbeiträge an wirtschaftlich abhängige Angehörige des verstorbenen Mitgliedes;
2. Unterhaltsbeiträge an Kinder oder Waisen bei Berufsausbildung oder dauernder Erwerbsunfähigkeit;
3. Beihilfen für Rehabilitationsmaßnahmen.

(2) Zur Anpassung der Versorgungsleistungen an die jeweils veränderten Kaufkraftverhältnisse können widerruflich auf Beschluß des Landesausschusses freiwillige Leistungen an alle Versorgungsempfänger oder an bestimmte Gruppen von diesen gewährt werden. Der Beschluß des Landesausschusses bedarf der in § 7 Absatz 3 Satz 3 genannten Stimmenmehrheit.

§ 30

Anspruch auf das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

(1) Anspruch auf das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat ein Mitglied, das vor Erreichung der Grenze für das Altersruhegeld infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd oder vorübergehend zur Ausübung seines Berufes unfähig ist (Berufsunfähigkeit).

(2) Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ist die Berufsunfähigkeit durch ärztliche Gutachten nachzuweisen. Soweit vorgelegte Gutachten die Berufsunfähigkeit im Sinne von Absatz 1 nicht hinreichend beweisen, bestimmt der Verwaltungsausschuß, auf welche Weise ein Obergutachten einzuholen ist; die Kosten für das Obergutachten trägt die Bayerische Ärzteversorgung.

(3) Der Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit entsteht nicht, solange das Mitglied seinen Beruf selbst ausübt. Bei vorübergehender Berufsunfähigkeit eines niedergelassenen Mitgliedes kann die Praxis während der Dauer des Ruhegeldbezuges, höchstens jedoch auf die Dauer von vier Jahren, durch Vertreter fortgeführt werden.

§ 31

Anspruch auf das Ruhegeld bei Frühinvalidität

(1) Frühinvalidität liegt vor, wenn die Berufsunfähigkeit im Sinne von § 30 vor Vollendung des 55. Lebensjahres und vor Ablauf von 20 Jahren seit Begründung der ersten Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk eintritt.

(2) Anspruch auf Ruhegeld bei Frühinvalidität hat ein Mitglied, das in der Zeit seiner Mitgliedschaft nach dem 1. Januar 1958,

1. soweit es als Niedergelassener tätig war, Beiträge in einer § 19 entsprechenden Höhe zu leisten hatte,
2. soweit es als Angestellter tätig war, gemäß § 7 Absatz 2 AVG von der Möglichkeit der Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht zugunsten der Bayerischen Ärzteversorgung von dem Zeitpunkt an dauernd Gebrauch gemacht hat, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt waren,
3. soweit es als Angestellter tätig war und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 7 Absatz 2 AVG nicht vorlagen, den Pflichtbeitrag gemäß § 19 Absatz 1 zu leisten hatte.

(3) Mitglieder, die als Beamte berufsunfähig werden, haben Anspruch auf Ruhegeld bei Frühinvalidität, falls sie nach dem 1. 1. 1963 während der Dauer dieses gegenwärtigen Beamtenverhältnisses bis zum

Eintritt der Berufsunfähigkeit aus ihrem gesamten Berufseinkommen (Dienstbezüge mit allen Zuschlägen und Nebeneinnahmen) ohne Unterbrechung Beiträge in einer § 19 Absatz 1 entsprechenden Höhe geleistet haben. Im übrigen müssen die Voraussetzungen von Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 erfüllt sein.

(4) Die als Anspruchsvoraussetzung in Absatz 2 Nr. 2 geforderte Befreiung gemäß § 7 Absatz 2 AVG gilt als gegeben, wenn die Befreiung binnen 3 Monaten seit dem Empfang der förmlichen Mitteilung über die Begründung der Mitgliedschaft kraft Gesetzes beantragt wurde.

(5) Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 bleibt die Dauer einer Mitgliedschaft vor dem 1. März 1957 außer Betracht.

§ 32

Anspruch auf das Altersruhegeld

Anspruch auf das Altersruhegeld hat ein Mitglied, das das 67. Lebensjahr vollendet hat.

§ 33

Berechnung des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit

(1) Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit beträgt jährlich 20 % der bis zu seiner Einweisung geleisteten oder geschuldeten Beiträge, mindestens 1200,— DM.

(2) Mehrzahlungen zur Erhöhung des Sterbegeldes gemäß § 22 Absatz 2 werden bei der Berechnung des Ruhegeldes nicht berücksichtigt.

(3) Die in Reichsmark geleisteten Beiträge werden der Berechnung mit ihrem Nennbetrag zugrunde gelegt.

§ 34

Berechnung des Ruhegeldes bei Frühinvalidität

(1) Das Ruhegeld bei Frühinvalidität beträgt 50 % des bisherigen durchschnittlichen Jahresberufseinkommens des Mitgliedes, mindestens 3000,— DM, höchstens 12000,— DM jährlich. Diese Grenzen für den Mindest- und Höchstsatz können durch Beschluß des Landesausschusses bis zur nächsten Satzungsänderung den jeweiligen Einkommens- und Kaufkraftverhältnissen angepaßt werden; der Beschluß bedarf der in § 7 Absatz 3 Satz 3 genannten Stimmenmehrheit und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden.

(2) Der Berechnung des durchschnittlichen Jahresberufseinkommens wird zugrunde gelegt

1. für die Berufstätigkeit in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis das nachgewiesene Berufseinkommen,
2. für die Berufstätigkeit in eigener Praxis das Berufseinkommen, das den gemäß § 19 geleisteten oder geschuldeten Beiträgen entspricht; das gleiche gilt für Mitglieder, die Anspruch auf das Ruhegeld gemäß § 31 Absatz 2 Nr. 3 haben.

(3) Zugunsten des Mitgliedes bleibt bei der Ermittlung des durchschnittlichen Jahresberufseinkommens unberücksichtigt:

1. Das Berufseinkommen einer Zeit, die länger als drei Jahre vor Eintritt der Berufsunfähigkeit zurückliegt, falls sich dadurch ein höherer Durchschnitt ergibt;
2. das Jahresberufseinkommen der ersten fünf Jahre nach der Niederlassung bei Mitgliedern, die unmittelbar vor der Niederlassung als angestellte Mitglieder den Anspruch auf das Ruhegeld gemäß § 31 besaßen hatten, falls sich dadurch ein höherer Durchschnitt ergibt;
3. das Berufseinkommen vor dem 1. März 1957;

4. die Zeit einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses vor Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Ausübung seines Berufes.

(4) In einer Vergleichsberechnung ist zu ermitteln, welche Versorgungsanwartschaft das Mitglied bei Anwendung des § 33 aufgrund seiner Einzahlungen erworben hat. Ergibt sich dabei ein höheres Ergebnis als der in Absatz 1 genannte Höchstsatz, so wird der höhere Betrag ausbezahlt.

§ 35

Berechnung des Altersruhegeldes

(1) Das Altersruhegeld beträgt jährlich 20 % der bis zu seiner Einweisung geleisteten oder geschuldeten Beiträge, mindestens 1200,— DM.

(2) Die Bestimmungen des § 33 Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 36

Kindergeld

(1) Die Empfänger von Ruhegeld haben Anspruch auf Kindergeld für jedes ledige minderjährige eheliche oder an Kindes Statt angenommene Kind. Gleichgestellt sind nichteheliche Kinder weiblicher Mitglieder sowie nichteheliche Kinder männlicher Mitglieder, falls die Vaterschaft anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde.

(2) Das Kindergeld beträgt ein Zehntel des nach den §§ 33 bis 35 errechneten Ruhegeldes, mindestens 600,— DM jährlich.

(3) Die Eheschließung des Kindes beendet den Anspruch auf das Kindergeld solange nicht, als das Kind eine vor der Eheschließung begonnene Berufsausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend fortsetzt.

§ 37

Beginn der Ruhegeldzahlung

(1) Der Anspruch auf das Ruhegeld bei dauernder Berufsunfähigkeit gemäß § 30 und § 31 entsteht mit dem Eintritt der Berufsunfähigkeit, jedoch nicht vor dem Tage, an dem das Mitglied nachweislich seine berufliche Tätigkeit aufgegeben hat.

(2) Bei vorübergehender Berufsunfähigkeit entsteht der Anspruch auf Ruhegeld nach Ablauf einer Frist von 26 Wochen; bei unselbständig tätigen Mitgliedern entsteht der Anspruch mit dem Zeitpunkt, zu dem die Gehaltszahlung eingestellt wird, frühestens nach Ablauf des vierten Monats, spätestens nach Ablauf von 26 Wochen seit dem Eintritt der vorübergehenden Berufsunfähigkeit. Wird im Anschluß an die vorübergehende Berufsunfähigkeit ein Arbeitsversuch vor Ablauf von drei Monaten erfolglos abgebrochen, so entfällt für die erneute Einweisung des Ruhegeldes das in Satz 1 genannte Erfordernis des Fristablaufs. Geht die vorübergehende Berufsunfähigkeit in dauernde Berufsunfähigkeit über, so wird das Ruhegeld rückwirkend vom Beginn der Berufsunfähigkeit an gezahlt, es sei denn, daß der Zeitpunkt für die Einweisung nach § 38 Absatz 2 Satz 2 bestimmt wird.

(3) Der Anspruch auf Zahlung des Altersruhegeldes entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 67. Lebensjahres folgt.

§ 38

Ruhegeldverfahren

(1) Das Ruhegeld (§§ 30, 31, 32) wird auf Antrag gezahlt.

(2) Wird der Antrag auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit der Entstehung des Anspruchs gestellt, so wird die Versorgung rückwirkend zum Eintritt der Anspruchs-

voraussetzungen fällig. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, so wird die Versorgung mit dem Tage fällig, an dem der Antrag der Bayerischen Ärzteversorgung zugeht.

(3) Das Altersruhegeld wird ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung mit dem in § 37 Absatz 3 genannten Tag fällig.

(4) Dem Antrag sind die von der Verwaltung erbetenen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Die Verwaltung kann während der Dauer des Ruhegeldbezuges um die Vorlage weiterer Nachweise ersuchen, falls dies erforderlich erscheint.

§ 39

Anspruch auf das Sterbegeld

(1) Anspruch auf das satzungsmäßige Sterbegeld (§ 40 Abs. 1) haben nacheinander:

1. Der überlebende Ehepartner des Mitgliedes,
2. zu gleichen Teilen die erbberechtigten ehelichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder, die nichtehelichen Kinder weiblicher Mitglieder und die nichtehelichen Kinder männlicher Mitglieder, falls die Vaterschaft anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt ist.

(2) Sind Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 nicht vorhanden, so werden auf Antrag die nachgewiesenen Bestattungskosten bis zur Höhe des Sterbegeldes demjenigen ersetzt, der die Bestattung ausgerichtet hat.

(3) Anspruch auf den Erhöhungsbetrag des Sterbegeldes (§ 22 Abs. 2 und § 40 Abs. 2 und 3) hat diejenige Person, die das Mitglied der Bayerischen Ärzteversorgung gegenüber schriftlich als empfangsberechtigt benannt hat. Hat das Mitglied eine Empfangsberechtigung nicht verfügt, so gelten die Absätze 1 und 2.

§ 40

Höhe des Sterbegeldes

(1) Das satzungsmäßige Sterbegeld beträgt 1000 DM.

(2) Das Sterbegeld erhöht sich auf Grund von Mehrzahlungen, die

1. nach Tabelle 1 der Anlage zur Satzung geleistet werden, wenn das Mitglied innerhalb von 10 Jahren nach Wirksamwerden der gemäß § 22 Absatz 2 abgegebenen Erklärung stirbt, um 5000 DM; tritt der Tod im gleichen Zeitraum infolge eines Unfalles ein, erhöht sich das Sterbegeld um 10 000 DM, wenn sich der Unfall nach Wirksamwerden der Erklärung ereignet hat;
2. nach Tabelle 2 oder 3 der Anlage zur Satzung geleistet werden, wenn das Mitglied nach Wirksamwerden der gemäß § 22 Absatz 2 abgegebenen Erklärung stirbt, um 5000 DM; tritt der Tod vor Vollendung des 70. Lebensjahres infolge eines Unfalles ein, erhöht sich das Sterbegeld um 10 000 DM, wenn sich der Unfall nach Wirksamwerden der Erklärung ereignet hat.

Für den Unfallbegriff und die Ausschlüsse sind die in der Anlage zur Satzung enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

(3) Der Erhöhungsbetrag des Sterbegeldes nach Absatz 2 kann auf Grund von verdoppelten Mehrzahlungen nach den Tabellen 1, 2 und 3 der Anlage zur Satzung verdoppelt werden.

§ 41

Anspruch auf das Witwen- oder Witwergeld

(1) Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat der überlebende Ehepartner eines Mitgliedes, wenn die Ehe bis zum Tode des Mitgliedes bestanden hat.

(2) Keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat der verwitwete Ehepartner eines Mitgliedes aus einer

Ehe, die erst nach Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit oder nach Eintritt der Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes geschlossen wurde.

(3) Einem früheren Ehepartner eines Mitgliedes, dessen Ehe mit dem Mitglied geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde, wird nach dem Tode des Mitgliedes Witwen- oder Witwergeld gewährt, wenn ihm das Mitglied zur Zeit seines Todes zum Unterhalt verpflichtet war und wenn zu Lebzeiten des Mitgliedes eine anderweitige vertragliche Regelung für den Fall seines Ablebens nicht getroffen war. Die Höhe dieses Anspruches auf Witwen- oder Witwergeld ist auf die Höhe des Unterhaltsanspruches beschränkt, den der Berechtigte zu Lebzeiten des Mitgliedes gegen dieses hatte.

§ 42

Anspruch auf das Waisengeld

(1) Anspruch auf Waisengeld haben die ehelichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder eines Mitgliedes. Das gleiche gilt für die nichtehelichen Kinder weiblicher Mitglieder und die nichtehelichen Kinder männlicher Mitglieder, falls die Vaterschaft anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde.

(2) Der Anspruch auf Waisengeld ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag zur Annahme an Kindes Statt erst nach Eintritt der Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes geschlossen wurde.

§ 43

Berechnung des Witwen- oder Witwergeldes und des Waisengeldes

(1) Das Witwen- oder Witwergeld beträgt drei Fünftel des sich nach den §§ 33, 34 oder 35 errechnenden Ruhegeldes, das dem Mitglied zustand oder zugestanden hätte, wenn es am Tage seines Todes dauernd berufsunfähig gewesen wäre, mindestens 1200,— DM jährlich.

(2) Sind mehrere Berechtigte nach § 41 Absätze 1 und 3 vorhanden, so erhält jeder einzelne von ihnen nur den Teil des nach Absatz 1 ermittelten Witwen- oder Witwergeldes, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem Mitglied entspricht. Erlischt ein auf § 41 Absatz 3 Satz 1 beruhender Anspruch durch Tod, so wächst dieser dem nach § 41 Absatz 1 Berechtigten zu. Das gleiche gilt für den Teil des Witwen- oder Witwergeldes, auf den wegen der Beschränkung durch § 41 Absatz 3 Satz 2 ein Anspruch nicht besteht. Erlischt ein auf § 41 Absatz 3 Satz 1 beruhender Anspruch durch Wiederverheiratung, so wächst er nach Ablauf von drei Jahren seit der Fälligkeit der Abfindung (§ 45 Abs. 1) zu.

(3) Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen ein Fünftel, bei Vollweisen ein Drittel des sich nach den §§ 33, 34 oder 35 errechnenden Ruhegeldes, mindestens aber bei Halbweisen 600,— DM, bei Vollweisen 1200,— DM jährlich.

(4) Die Hinterbliebenenbezüge dürfen zusammen die dem Mitglied zu gewährende Versorgung (Ruhegeld nebst Kindergeld) nicht übersteigen; gegebenenfalls sind die Leistungen anteilmäßig zu kürzen.

§ 44

Beginn und Ende der Hinterbliebenenversorgung

(1) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des Mitgliedes folgenden Tag oder, falls das Mitglied Ruhegeld bezogen hatte, am ersten Tag des folgenden Monats. Für nachgeborene Waisen beginnt der Versorgungsanspruch am Tage der Geburt.

(2) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für Waisen außerdem mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder, wenn sie sich zu diesem Zeitpunkt in Berufsausbildung befinden, mit deren Beendigung, spätestens mit der Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Eheschließung beendet den Anspruch auf das Waisengeld solange nicht, als die Waise eine vor der Eheschließung begonnene Berufsausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend fortsetzt.

§ 45

Einmalige Leistungen

(1) Der versorgungsberechtigte Ehepartner eines Mitgliedes erhält im Falle seiner Wiederverheiratung innerhalb von 10 Jahren seit dem Tode des Mitgliedes auf Antrag eine Abfindung im dreifachen Betrag des jährlichen Witwen- oder Witwergeldes ausbezahlt.

(2) Stirbt ein Mitglied, das weder Leistungen aus dem Versorgungswerk erhalten hat, noch Angehörige hinterläßt, die Leistungen erhalten, so werden auf Antrag 50 % der geleisteten Beiträge an Stelle des Sterbegeldes ausbezahlt. Anspruchsberechtigt sind nacheinander:

1. Der Ehegatte,
2. die Kinder,
3. die leiblichen Eltern,
4. diejenige natürliche Person, die das Mitglied dem Versorgungswerk gegenüber schriftlich als Empfangsberechtigten benannt hat,
5. die Erben, soweit sie natürliche Personen sind.

§ 46

Freiwillige Leistungen

(1) Hinterläßt ein Mitglied keine Versorgungsberechtigten, so kann das Versorgungswerk einen Unterhaltsbeitrag bis zur halben Höhe des Witwengeldes gewähren:

1. Der Ehefrau, die nach § 41 Absatz 2 keinen Anspruch auf Witwengeld hat, wenn sie ihm bis zu seinem Tode fünf Jahre ununterbrochen den Haushalt geführt hat;
2. den Verwandten oder Verschwägerten, die ihm bis zu seinem Tode fünf Jahre ununterbrochen den Haushalt geführt haben;
3. den Eltern oder Geschwistern, für die das verstorbene Mitglied die Hauptlast des Unterhalts getragen hat.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 kann der Unterhaltsbeitrag bis zur vollen Höhe des Witwengeldes gewährt werden, wenn die Führung des Haushaltes 15 Jahre gedauert hat.

(3) Waisen kann für die Dauer der Berufsausbildung oder im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes gewährt werden. Ist der Unterhaltsbeitrag fünf Jahre gewährt worden, bedarf es zur weiteren Gewährung der Zustimmung des Verwaltungsausschusses. § 44 Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Kindergeld nach § 36 kann auch über das 21. Lebensjahr hinaus gewährt werden, solange das Kind in Berufsausbildung steht oder dauernd erwerbsunfähig ist.

(5) Im Rahmen der für diesen Zweck vorgesehenen Mittel kann der Verwaltungsausschuß Beihilfen für Rehabilitationsmaßnahmen gewähren; Richtlinien über das Verfahren erläßt der Landesausschuß.

(6) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften der §§ 22, 31, 34, 41, 42 und 46 besondere Härten ergeben, kann das Versorgungswerk mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses freiwillige, stets widerrufliche laufende Leistungen oder einmalige Leistungen gewähren.

§ 47

Auszahlung der Versorgungsbezüge

(1) Die Ruhe-, Kinder-, Witwen-, Witwer- und Waisengelder sowie die Unterhaltsbeiträge werden monatlich im voraus ausgezahlt. Pfennigbeträge werden auf 10 aufgerundet.

(2) Die Bayerische Ärzteversorgung kann rückständige Beiträge und sonstige Forderungen gegen Versorgungsansprüche aufrechnen.

§ 48

Änderung der Versorgung

(1) Satzungsänderungen, durch welche die Versorgungsbezüge erhöht oder gemindert werden, gelten auch für die bereits im Bezug von Versorgung stehenden Berechtigten und für die vor der Änderung der Satzung eingetretenen Versorgungsfälle, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(2) Satzungsänderungen, die das Sterbegeld (§§ 22 Abs. 2, 39, 40) betreffen, gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, für alle Fälle, in denen bei Inkrafttreten der Satzungsänderung das Sterbegeld noch nicht angefallen ist.

§ 49

Rechtsverhältnisse gegenüber Dritten

Ansprüche auf Versorgung können von den Berechtigten an Dritte weder übertragen noch verpfändet werden.

Abschnitt V

Verfahren bei Streitigkeiten

§ 50

Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen dem Versorgungswerk und den aus dem Versorgungsverhältnis Berechtigten, insbesondere bei Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltung über Inanspruchnahme der Mitgliedschaftspflicht, Beitragsleistung, Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses, Festsetzung und Auszahlung der Versorgungsbezüge, werden im schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges vor den ordentlichen und Verwaltungsgerichten.

(3) Das Schiedsgericht wird bei dem Versorgungswerk gebildet und besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Landesausschuß der Bayerischen Ärzteversorgung angehören oder Beamte oder Angestellte bei der Bayerischen Versicherungskammer oder der Aufsichtsbehörde (§ 3) sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben und sollen dem Kreis der hauptamtlichen und planmäßigen Richter entnommen werden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Bayerischen Staatsministerium des Innern jeweils auf die Dauer von fünf Jahren ernannt; der Landesausschuß schlägt aus dem Kreis der Mitglieder der Bayerischen Ärzteversorgung für jede Berufsgruppe (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Sondergruppe nach Abschnitt VI) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter

vor; sie werden vom Bayerischen Staatsministerium des Innern auf ein Jahr berufen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts können während ihrer Amtsdauer nicht abberufen werden. Die Vergütung des Vorsitzenden wird durch das Bayerische Staatsministerium des Innern festgesetzt. Die Beisitzer erhalten einen Kostenausgleich wie die Mitglieder des Landesausschusses (§ 7 Abs. 4).

§ 51

Kreis der Beschwerdeberechtigten

(1) Beschwerdeberechtigt sind die nach der Satzung aus dem Versorgungsverhältnis Berechtigten.

(2) Auch die Verwaltung des Versorgungswerkes kann das Schiedsgericht anrufen.

§ 52

Schiedsgerichtliches Verfahren

(1) Die Beschwerde zum Schiedsgericht ist schriftlich einzureichen und zu begründen; die Beschwerde und ihre Begründung müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der Zustellung des Bescheides der Verwaltung bei der Bayerischen Versicherungskammer eingekommen sein. Die Bayerische Versicherungskammer leitet die Beschwerde unverzüglich an das Schiedsgericht weiter.

(2) Für die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens kann ein angemessener Vorschuß vom Beschwerdeführer verlangt werden.

(3) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts setzt den Termin zur öffentlichen und mündlichen Verhandlung fest und läßt die Beteiligten laden.

(4) Den Beteiligten oder ihren Vertretern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Schiedsgericht kann auch entscheiden, wenn die Beteiligten die Gelegenheit zur Äußerung nicht wahrnehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung wird mit Gründen versehen und vom Vorsitzenden unterschrieben. Mit der Entscheidung wird ein Ausspruch über die Kostentragung verbunden. Die Bayerische Versicherungskammer beglaubigt die Ausfertigung und stellt sie zu.

(6) Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last. Im übrigen trägt das Versorgungswerk die Kosten.

(7) Der Kostenfestsetzungsbescheid ergeht durch den Vorsitzenden.

Abschnitt VI

Sonderbestimmungen für die Mitglieder der bisherigen Bayerischen Dentistenversorgung

§ 53

(1) Eine Sondergruppe innerhalb der Bayerischen Ärzteversorgung bilden jene Personen, die am 31. Dezember 1953 Mitglieder oder Versorgungsberechtigte der bisherigen Bayerischen Dentistenversorgung waren, einschließlich jener Zahnärzte, die ihre Bestallung nach Abschnitt II des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221) erhalten haben.

(2) Zu dieser Gruppe treten die nach § 123 RVO seit mindestens einem Jahr anerkannten, nicht dauernd berufsunfähigen Dentisten deutscher Staatsangehörigkeit, die nach dem 31. Dezember 1953 im Tätigkeitsbereich der Bayerischen Ärzteversorgung berufstätig werden, hier ihren Hauptwohnsitz haben und hier bei Aufnahme ihrer Berufstätigkeit nicht älter als 45 Jahre sind (Mitglieder kraft Gesetzes). Sie verbleiben in der Gruppe, auch wenn sie nach dem Bundesgesetz vom 31. März 1952 die Bestallung als Zahnarzt erhalten.

§ 54

(1) Die Angehörigen dieser Sondergruppe haben als Beitrag 4 % des Gesamtumsatzes, mindestens jedoch den in § 19 Absatz 3 genannten Mindestbeitrag zu entrichten. § 19 Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung auch für die Angehörigen der Sondergruppe.

Abschnitt VII**Übergangsvorschriften**

§ 55

Für beamtete oder festangestellte Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte mit gesetzlichem oder vertragmäßigem Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung, die nach den früheren Vorschriften Mitglieder des Versorgungswerkes waren, gilt folgendes:

1. Soweit sie vor dem 15. November 1938 Mitglieder geworden sind, gelten sie auch weiterhin als Mitglieder kraft Gesetzes.
2. Soweit sie nach dem 14. November 1938 beamtet oder festangestellt worden sind, bleiben sie, wenn ihre Versorgung nach den bis zum 1. Januar 1950 geltenden Vorschriften in eine beitragsfreie umgewandelt worden ist, freiwillige Mitglieder. Das Ruhegeld für diese Mitglieder beträgt fünfzehn vom Hundert der bis zum Zeitpunkt der Umwandlung in eine beitragsfreie Versorgung insgesamt entrichteten Beiträge, jedoch nicht mehr, als sich nach §§ 33, 35 errechnet. Die Bestimmungen über die Mindestleistungen nach § 43 entfallen. Anspruch auf Sterbegeld besteht nicht.

§ 56

(1) Für Zahnärzte, die ihre Bestallung nach Abschnitt II des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221) erhalten und der Bayerischen Dentistenversorgung angehört haben, gelten von ihrer Bestallung an bis zur Vereinigung der Bayerischen Dentistenversorgung mit der Bayerischen Ärzteversorgung die Vorschriften der Satzung der Bayerischen Dentistenversorgung.

(2) Weibliche Mitglieder der Bayerischen Dentistenversorgung, die auf Grund ihrer Verheiratung ausgeschieden sind, bleiben weiterhin von der Mitgliedschaft befreit.

§ 57

In Versorgungsfällen, die auf einer Mitgliedschaft beruhen, die vor dem 1. Januar 1970 begründet wurde, wird die Berechnung des Ruhegeldes nach den Satzungsbestimmungen vorgenommen, die am 31. Dezember 1969 gegolten haben, wenn dies für die Versorgungsberechtigten günstiger ist.

§ 58

Die in § 31 Absatz 2 Nr. 2 geforderte Anspruchsvoraussetzung gilt übergangsweise auch dann als erfüllt, wenn der Befreiungsantrag spätestens bis zum 31. Dezember 1968 gestellt wurde.

§ 59

Die Bestimmungen über die Fortgewährung des Kindergeldes und des Waisengeldes (§ 36 Abs. 3, § 44 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2) treten erstmals mit der Neufassung dieser Satzung in Kraft.

§ 60

§ 41 Absatz 3 tritt am 1. April 1971 in Kraft. Für einen vor diesem Zeitpunkt begründeten Anspruch eines früheren Ehepartners eines Mitgliedes auf Witwen- oder Witwergeld bestimmen sich die Voraus-

setzungen weiterhin nach der bis zum 31. März 1971 geltenden Fassung der Satzung; erlischt der Anspruch, so sind § 43 Absatz 2 Sätze 2 und 4 entsprechend anzuwenden.

§ 61

(1) Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten, die gemäß § 13 Absatz I Nr. 1 oder Absatz III der bis zum 31. Dezember 1968 geltenden Satzung als freiwillige Mitglieder zugelassen wurden (ursprüngliche freiwillige Mitgliedschaft) und den Austritt gemäß § 49 Absatz I a der ab 1. Januar 1969 geltenden Fassung der Satzung nicht erklärt haben, sind seit 1. Januar 1969 Mitglieder kraft Gesetzes. Mitglieder, die gemäß § 13 Absatz III der bis zum 31. Dezember 1968 geltenden Fassung der Satzung zur Mitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung zugelassen wurden und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr vollendet hatten, haben weiterhin neben den laufenden Beiträgen den festgesetzten versicherungstechnischen Alterszuschlag zu leisten. Alterszuschläge werden bei der Berechnung des Ruhegeldes gemäß § 33 Absatz 1 und § 35 Absatz 1 wie Beiträge gewertet. Das gleiche gilt für früher entrichtete Ausgleichsbeträge.

(2) Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten, die bei der Aufnahme ihrer Berufstätigkeit im Tätigkeitsbereich der Bayerischen Ärzteversorgung älter als 40 1/2 Jahre gewesen waren, am 31. Dezember 1968 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet und die freiwillige Mitgliedschaft nicht erworben hatten, sind seit 1. Januar 1969 Mitglieder kraft Gesetzes, sofern zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 12 erfüllt waren. Sie werden jedoch von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes auf Antrag befreit. Wird der Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Empfang des förmlichen Bescheides über das Bestehen der Mitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung gestellt, so wirkt die Befreiung vom Beginn der Mitgliedschaft an; nach Ablauf dieser Frist wird die Befreiung zu dem Zeitpunkt ausgesprochen, in dem der Antrag der Bayerischen Ärzteversorgung zugeht.

(3) Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die am 31. Dezember 1968 als Beamte gemäß § 11 Nr. 2 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung der Satzung von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes ausgenommen waren oder früher ihren Austritt gemäß § 13 Absatz II erklärt hatten, sind seit 1. Januar 1969 Mitglieder kraft Gesetzes, sofern sie zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die Voraussetzungen des § 12 erfüllt waren. Solange das Beamtenverhältnis andauert, werden diese Mitglieder von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes auf Antrag befreit. Wird der Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Empfang des förmlichen Bescheides über das Bestehen der Mitgliedschaft kraft Gesetzes bei der Bayerischen Ärzteversorgung gestellt, so wirkt die Befreiung vom Beginn der Mitgliedschaft an; nach Ablauf dieser Frist wird die Befreiung zu dem Zeitpunkt ausgesprochen, in dem der Antrag der Bayerischen Ärzteversorgung zugeht. Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gilt § 14 Absatz 3 entsprechend.

§ 62

(1) Die persönliche Beitragsgrenze (§ 22 Abs. 4) wird erstmals für den Beitrag des Kalenderjahres 1971 berücksichtigt.

(2) Die persönliche Beitragsgrenze ermittelt sich für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1971

1. das 50. Lebensjahr vollendet, die Altersgrenze von 55 Jahren jedoch noch nicht überschritten hatten, aus dem Durchschnitt der seit dem 1. 1. 1969 bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres geschuldeten

Pflichtbeiträge und entrichteten freiwilligen Mehrzahlungen,

- 2. die Altersgrenze von 55 Jahren überschritten hatten, aus den für die Jahre 1969 und 1970 geschuldeten Pflichtbeiträgen und entrichteten freiwilligen Mehrzahlungen.

§ 63

Das Sterbegeld beträgt für Mitglieder der Sondergruppe 25 % der zum 31. März 1971 erworbenen Anwartschaft auf Jahresruhegeld; mindestens 1000 DM.

§ 64

(1) § 61 Absatz 1 Sätze 3 und 4 treten rückwirkend zum 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt die vorliegende Neufassung dieser Satzung am 1. April 1971 in Kraft.

Anlage

A. Unfallbegriff und Ausschlüsse
(zu § 40 Abs. 2)

1. Ein Unfall im Sinne des § 40 Abs. 2 liegt vor, wenn das Mitglied durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

2. Als Unfälle gelten auch:

- a) Wundansteckungen, bei denen der Ansteckungsstoff durch eine Unfallverletzung in den Körper gelangt ist, sowie alle in Ausübung der ärztlichen Tätigkeit entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, daß der Krankheitserreger durch eine Schädigung der Haut — gleichviel, wie diese entstanden sein mag — oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind;
- b) Gesundheitsschädigungen durch nachweislich unbeabsichtigtes Einatmen von Gasen oder Dämpfen;
- c) durch plötzliche Kraftanstrengung hervorgerufene Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen.

3. Als Unfälle gelten nicht:

- a) Vergiftungen durch Nahrungs-, chemische und Arzneimittel;
- b) akute oder chronische Infektionskrankheiten, Berufskrankheiten, Erkrankungen infolge seelischer Einwirkungen;
- c) Gesundheitsschädigungen durch Licht-, Temperatur- und Witterungseinflüsse, es sei denn, daß das Mitglied diesen Einflüssen infolge eines Unfalles ausgesetzt war;
- d) Gesundheitsschädigungen durch künstliche Höhensonne, Röntgen-, Radium-, Finsen- und ähnliche Strahlen, es sei denn, daß es Gesundheitsschädigungen durch diese Strahlen bei der vom behandelnden Arzt für notwendig erachteten Behandlung von Folgen eines Unfalles sind.

4. Ausgeschlossen sind:

- a) Unfälle durch Kriegsereignisse oder bürgerliche Unruhen, sofern das Mitglied an den bürgerlichen Unruhen auf seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- b) Unfälle, die das Mitglied erleidet bei der Ausführung oder dem Versuche von Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen;

c) Beschädigungen des Mitgliedes bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die das Mitglied an seinem Körper vornimmt oder vornehmen läßt, soweit die Heilmaßnahmen oder Eingriffe nicht durch einen Unfall veranlaßt waren; das Schneiden von Nägeln, Hühneraugen, Hornhaut gilt nicht als solcher Eingriff;

d) Unfälle bei Luftfahrten, es sei denn, daß das Mitglied den Unfall als Fluggast eines Verkehrsflugzeuges erleidet, das sich im Dienste eines behördlich genehmigten Luftverkehrsunternehmens auf einem planmäßigen Streckenflug oder einem Rundflug befindet;

e) Unfälle infolge von Fahrten mit einem Kraftfahrzeug jeder Art, sofern es sich um eine Wettfahrt oder um die Vorbereitungen zu einer solchen (Training) oder um eine Fahrt handelt, mit der eine Geschwindigkeitsprüfung verbunden ist;

f) Selbstmord.

B. Tabellen

Tabelle 1

(zu § 40 Abs. 2 Nr. 1)

Abgabe der Erklärung im

	Höhe der vierteljährlichen Mehrzahlung
21. mit 33. Lebensjahr	9,— DM
34. und 35. Lebensjahr	9,50 DM
36. Lebensjahr	10,— DM
37. "	10,50 DM
38. "	11,— DM
39. "	11,50 DM
40. "	12,— DM
41. Lebensjahr	13,— DM
42. "	13,50 DM
43. "	14,50 DM
44. "	15,50 DM
45. "	17,— DM

Tabelle 2

(zu § 40 Abs. 2 Nr. 2)

Abgabe der Erklärung im

	Höhe der vierteljährlichen Mehrzahlung
21. Lebensjahr	17,50 DM
22. "	18,— DM
23. "	18,50 DM
24. "	19,— DM
25. "	19,50 DM
26. Lebensjahr	20,— DM
27. "	20,50 DM
28. "	21,— DM
29. "	22,— DM
30. "	23,— DM
31. Lebensjahr	24,— DM
32. "	25,— DM
33. "	26,— DM
34. "	27,— DM
35. "	28,— DM
36. Lebensjahr	29,— DM
37. "	30,50 DM
38. "	32,— DM
39. "	33,50 DM
40. "	35,50 DM
41. Lebensjahr	37,50 DM
42. "	39,50 DM
43. "	42,— DM
44. "	44,50 DM
45. "	47,— DM

Tabelle 3

Abgabe der Erklärung im

Höhe der vierteljährlichen Mehrzahlung

46. Lebensjahr	50,— DM
47. "	53,50 DM
48. "	57,50 DM
49. "	61,50 DM
50. "	66,— DM
51. Lebensjahr	71,50 DM
52. "	77,50 DM
53. "	84,50 DM
54. "	93,— DM
55. "	102,50 DM

München, den 9. Juni 1971

Bayerische Versicherungskammer
Dr. Wehgartner, Präsident

Satzung der Bayerischen Architektenversorgung Vom 9. Juni 1971

Auf Grund des Art. 37 des Bayerischen Architektengesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 363) hat der hierfür bestellte Ausschuß mit Beschluß vom 2. April 1971 die erste Satzung der Bayerischen Architektenversorgung erlassen. Die Satzung, genehmigt mit EntschlieÙung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18. Mai 1971 Nr. I A 4 — 938 — 49/8 und mit EntschlieÙung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 2. Juni 1971 Nr. 5141 s — IV/6 — 26923, wird hiermit von der Bayerischen Versicherungskammer als der gesetzlichen Vertreterin und Verwalterin der Bayerischen Architektenversorgung bekanntgemacht:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Aufbau der Versorgungsanstalt

- § 1 Wesen, Rechtsform, Aufgaben, Tätigkeitsbereich
- § 2 Organe des Versorgungswerkes
- § 3 Aufsicht
- § 4 Satzung
- § 5 Der Landesausschuß
- § 6 Geschäftsgang des Landesausschusses
- § 7 Aufgaben des Landesausschusses
- § 8 Der Verwaltungsausschuß
- § 9 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 10 Aufbringung und Verwendung der Mittel
- § 11 Rechnungsstellung, Geschäftsjahr

Abschnitt II: Mitgliedschaft

- § 12 Mitgliedschaft kraft Gesetzes
- § 13 Ausnahmen von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes
- § 14 Befreiung von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes
- § 15 Stellung des Befreiungsantrages, Wirksamwerden der Befreiung
- § 16 Beginn der Mitgliedschaft kraft Gesetzes
- § 17 Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes
- § 18 Freiwillige Mitgliedschaft
- § 19 Allgemeine Rechte und Pflichten

Abschnitt III: Beitrag

- § 20 Beitrag für freiberuflich tätige Architekten
- § 21 Beitrag für angestellte Architekten
- § 22 Beitrag für beamtete Architekten
- § 23 Beitrag aus weiteren Einnahmen bei unselbständiger Berufsausübung
- § 24 Mindestbeitrag
- § 25 Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze
- § 26 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- § 27 Fälligkeit der Beiträge, Vollstreckung
- § 28 Beitragsverfahren
- § 29 Nachversicherung
- § 30 Beitragsüberleitung, Beitragsrückgewähr

Abschnitt IV: Versorgung

- § 31 Anspruch auf Versorgung
- § 32 Pflichtleistungen
- § 33 Freiwillige Leistungen
- § 34 Anspruch auf das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
- § 35 Anspruch auf das Ruhegeld bei Frühinvalidität
- § 36 Anspruch auf das Altersruhegeld
- § 37 Aufrechterhaltung der Anwartschaft
- § 38 Berechnung des Ruhegeldes
- § 39 Kindergeld
- § 40 Beginn und Ende der Ruhegeldzahlung
- § 41 Ruhegeldverfahren
- § 42 Sterbegeld
- § 43 Anspruch auf das Witwen- oder Witwergeld
- § 44 Anspruch auf das Waisengeld
- § 45 Berechnung der Hinterbliebenenbezüge
- § 46 Beginn und Ende der Hinterbliebenenversorgung
- § 47 Einmalige Leistungen
- § 48 Freiwillige Leistungen
- § 49 Auszahlung der Versorgungsbezüge
- § 50 Änderung der Versorgung
- § 51 Rechtsverhältnisse gegenüber Dritten

Abschnitt V: Widerspruchsverfahren

- § 52 Widerspruchsverfahren

Abschnitt VI:

- § 53 Inkrafttreten

Abschnitt I

Aufbau der Versorgungsanstalt

§ 1

Wesen, Rechtsform, Aufgaben, Tätigkeitsbereich

(1) Die Bayerische Architektenversorgung ist das berufsständische Versorgungswerk der Architekten in Bayern.

(2) Sie ist nach Artikel 33 des Bayerischen Architektengesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 363) eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.

(3) Aufgabe der Bayerischen Architektenversorgung ist es, ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren.

(4) Der Tätigkeitsbereich der Bayerischen Architektenversorgung ist der Freistaat Bayern. Der Tätigkeitsbereich kann durch Staatsverträge erweitert werden.

§ 2

Organe des Versorgungswerkes

(1) Organe der Bayerischen Architektenversorgung sind

der Landesausschuß,
der Verwaltungsausschuß,
die Bayerische Versicherungskammer.

(2) Der Landesausschuß ist oberstes Beschlußorgan der Bayerischen Architektenversorgung. Der Landesausschuß und der Verwaltungsausschuß wirken bei der Verwaltung des Versorgungswerkes durch die Bayerische Versicherungskammer mit.

(3) Die Verwaltung und die gesetzliche Vertretung der Bayerischen Architektenversorgung obliegen der Bayerischen Versicherungskammer.

§ 3 Aufsicht

(1) Die Körperschaftsaufsicht über das Versorgungswerk führt das Bayerische Staatsministerium des Innern.

(2) Die Versicherungsaufsicht obliegt dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

§ 4 Satzung

(1) Die Bayerische Architektenversorgung regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.

(2) Die Satzung beschließt der Landesausschuß.

(3) Die Satzung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Die Satzung und Änderungen der Satzung werden im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Hierbei ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens anzugeben.

§ 5 Der Landesausschuß

(1) Die Mitglieder des Landesausschusses und deren Stellvertreter beruft das Bayerische Staatsministerium des Innern auf Vorschlag der Bayerischen Architektenkammer aus dem Kreis der Mitglieder des Versorgungswerkes.

(2) Der Landesausschuß besteht aus achtzehn Mitgliedern. In ihm müssen vertreten sein: Architekten, Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten, freischaffende, angestellte, beamtete und gewerblich tätige Architekten. Die Regierungsbezirke sollen entsprechend berücksichtigt werden. Falls ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Landesausschusses den Sitz seiner beruflichen Tätigkeit verändert oder die Art seiner Berufsausübung wechselt, kann es durch das Bayerische Staatsministerium des Innern abberufen werden.

(3) Jedes Mitglied des Landesausschusses hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Landesausschusses; bei Verhinderung eines Mitgliedes ist der erste, nach diesem der zweite Stellvertreter stimmberechtigt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters rückt für den Rest der Amtsdauer der Stellvertreter nach. Ist kein Stellvertreter mehr vorhanden, wird für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied nebst Stellvertretern berufen.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre; sie läuft vom Beginn eines Geschäftsjahres bis zum Ende des vierten Geschäftsjahres. Sind zu diesem Zeitpunkt die Mitglieder oder Stellvertreter des neuen Landesausschusses noch nicht berufen, versehen die Mitglieder und Stellvertreter des bisherigen Landesausschusses die Geschäfte weiter. Die Mitglieder und Stellvertreter des neuen Landesausschusses werden in diesem Fall für den Rest der Amtsdauer berufen.

§ 6 Geschäftsgang des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuß tritt jährlich mindestens einmal zusammen, um die Jahresrechnung und den Bericht über das Geschäftsjahr entgegenzunehmen. Der Landesausschuß ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen und Besprechungspunkten schriftlich beantragt wird.

(2) Der Präsident der Bayerischen Versicherungskammer lädt zu den Sitzungen des Landesausschusses ein und führt den Vorsitz. Die Aufsichtsbehörden sind zu den Sitzungen einzuladen.

(3) Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Stellvertreter eingeladen und mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten bedürfen Satzungsänderungen und Beschlüsse, für die in der Satzung dieses Erfordernis ausdrücklich festgelegt ist.

(4) Die Mitglieder des Landesausschusses, des Verwaltungsausschusses und der Unterausschüsse sowie die Stellvertreter erhalten einen Kostenausgleich. Er besteht aus Ersatz der Reisekosten, Tagegeld, Übernachtungsgeld und einer Sitzungspauschale. Die Höhe des Kostenausgleichs setzt der Landesausschuß durch Beschluß fest.

(5) In Ausnahmefällen kann der Präsident der Bayerischen Versicherungskammer ohne Einberufung des Landesausschusses durch Umfrage schriftlich abstimmen lassen. Die mündliche Beratung und Abstimmung sind jedoch durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesausschusses beantragt wird.

§ 7 Aufgaben des Landesausschusses

(1) Dem Landesausschuß ist die Beschlußfassung vorbehalten über

1. die Satzung,
2. Grundsätze für die Vermögensanlage,
3. den Anschluß von Architekten außerhalb Bayerns an das Versorgungswerk,
4. Überleitungsabkommen mit außerbayerischen berufsständischen Versorgungszwecken,
5. Maßnahmen, die auf Grund versicherungstechnischer Berechnungen zu treffen sind (§ 10 Abs. 4),
6. Geschäftsbericht und Jahresrechnung (§ 11 Abs. 1),
7. Einsetzung von Unterausschüssen für besondere Aufgaben und deren personelle Besetzung,
8. Festsetzung des Kostenausgleichs für die Mitglieder der Ausschüsse.

(2) Der Landesausschuß wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und deren Stellvertreter.

§ 8 Der Verwaltungsausschuß

(1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied im Verwaltungsausschuß stellen die nicht freiberuflich tätigen Mitglieder des Versorgungswerkes.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden vom Landesausschuß aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode gewählt. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt; für die Stimmberechtigung gilt § 5 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Der Verwaltungsausschuß übt seine Tätigkeit bis zur jeweiligen Neuwahl in der nächsten Amtsperiode aus.

(3) Der Präsident der Bayerischen Versicherungskammer lädt zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ein und führt den Vorsitz.

(4) Der Verwaltungsausschuß wird einberufen, sobald dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben (§ 9) erforderlich ist. Er ist einzuberufen, wenn dies zwei Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen. Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder

oder deren Stellvertreter eingeladen und mindestens drei Stimmberechtigte anwesend sind. Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Dem Verwaltungsausschuß obliegen insbesondere

1. die Vorbereitung der Sitzungen des Landesausschusses,
2. die Vorprüfung der Jahresrechnung,
3. die Vorberatung von Ergebnissen versicherungstechnischer Berechnungen,
4. die Vorberatung von Vereinbarungen über den Anschluß von Architekten außerbayerischer Teile des Bundesgebietes an das Versorgungswerk,
5. die Vorberatung von Überleitungsabkommen mit außerbayerischen berufsständischen Versorgungswerken,
6. die Beratung von Prüfungsmitteln des Bayerischen Obersten Rechnungshofes,
7. die Beschlußfassung über Befreiungsanträge in den Fällen des § 14 Abs. 2,
8. die Beschlußfassung über freiwillige Leistungen gemäß § 48 Abs. 3, 5 und 6.

§ 10

Aufbringung und Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel des Versorgungswerkes werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Erträge aus Anlagen und durch sonstige Erlöse aus der Verwaltung aufgebracht.

(2) Die Mittel dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten, der sonst zur Erreichung des Anstaltzweckes erforderlichen Ausgaben und zur Bildung der gebotenen Rücklagen verwendet werden.

(3) Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden, sind sie der Deckungsrücklage zuzuführen. Dabei sind die für die Anlegung von Vermögen durch die Bayerische Versicherungskammer bestehenden allgemeinen Vorschriften und die Grundsätze für die Anlegung des Vermögens zu beachten.

(4) Spätestens alle fünf Jahre ist eine versicherungstechnische Bilanz aufzustellen. Ergibt sich ein Fehlbetrag, so trifft die Verwaltung des Versorgungswerkes im Benehmen mit dem Landesausschuß die notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich.

§ 11

Rechnungsstellung, Geschäftsjahr

(1) Für das Versorgungswerk wird dem Landesausschuß jährlich Rechnung zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Jahresrechnung ist im Bericht über das Geschäftsjahr zu veröffentlichen; sie wird durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof geprüft.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt II

Mitgliedschaft

§ 12

Mitgliedschaft kraft Gesetzes

Mitglieder der Bayerischen Architektenversorgung sind kraft Gesetzes (Artikel 33 Abs. 1 Satz 1 BayArchG) alle Architekten, die der Bayerischen Architektenkammer angehören.

§ 13

Ausnahmen von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes

(1) Ausgenommen von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes sind Architekten, die bei Erwerb der Zugehörigkeit zur Bayerischen Architektenkammer

1. berufsunfähig sind,
2. das 45. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Ausnahme nach Absatz 1 Nr. 1 gilt, solange die Berufsunfähigkeit andauert.

(3) Die Altersgrenze nach Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Architekten, die

1. nach dem 31. Dezember 1910 geboren sind und
2. am 1. Januar 1971 in die Architektenliste eingetragen waren oder zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt haben, sofern die Eintragung bis spätestens 31. Dezember 1971 beantragt wird.

§ 14

Befreiung von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes

(1) Von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes (§ 12) wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer

1. nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung hat,
2. in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist oder in der Handwerkerversicherung Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit für zweihundertsechzehn Kalendermonate entrichtet hat oder eine Lebensversicherung aufrecht erhält, auf Grund deren er von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist,
3. zu dem Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung begründet wird, bereits einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung angehört und diese Mitgliedschaft fortsetzt, sofern die Satzung dieser Versorgungseinrichtung für die Mitglieder der Bayerischen Architektenversorgung eine entsprechende Regelung enthält,
4. gemäß §§ 12, 13 Abs. 3 nach dem vollendeten 45. Lebensjahr Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung wird.

(2) Die Voraussetzungen einer Befreiung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind dann nicht gegeben, wenn neben der Tätigkeit, auf die der Befreiungsantrag gestützt wird, der Architektenberuf überwiegend freiberuflich ausgeübt wird. Überwiegend freiberufliche Berufsausübung liegt insbesondere vor, wenn Architekten Einnahmen aus der Ausübung ihres Berufes erzielen, die die Einnahmen aus der unselbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit übersteigen. Über den Antrag auf Befreiung entscheidet der Verwaltungsausschuß.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Befreiung nach Absatz 2 nicht vor, so bleiben bei der Festsetzung des Beitrages die Einnahmen aus dem Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder aus der gewerblichen Tätigkeit unberücksichtigt.

(4) Die Befreiung von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes bleibt solange in Kraft, als die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen. Bei Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen entsteht wieder Mitgliedschaft kraft Gesetzes, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände des § 13 vorliegt.

(5) Fallen die Befreiungsvoraussetzungen vor Vollendung des 45. Lebensjahres weg und gehört der bisher befreite Architekt noch der Bayerischen Architektenkammer an, so hat er den Fortfall der

Befreiungsvoraussetzungen dem Versorgungswerk unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 15

Stellung des Befreiungsantrages, Wirksamwerden der Befreiung

(1) Die Befreiung wird wirksam:

1. In den Fällen des § 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 rückwirkend zum Zeitpunkt des Eintritts der Befreiungsvoraussetzungen, wenn der Antrag beim Versorgungswerk innerhalb von sechs Monaten danach gestellt wird;
2. im Falle des § 14 Abs. 1 Nr. 3 rückwirkend zum Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung;
3. im Falle des § 14 Abs. 1 Nr. 4 rückwirkend zum Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung, sofern der Befreiungsantrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Zugang des förmlichen Bescheides über die Mitgliedschaft kraft Gesetzes bei der Bayerischen Architektenversorgung gestellt wird.

(2) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 Nr. 1 wird die Befreiung zu dem Zeitpunkt ausgesprochen, in dem der Antrag dem Versorgungswerk zugegangen ist.

Nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 Nr. 3 ist eine Befreiung nicht mehr möglich.

(3) Architekten, bei denen die Befreiungsvoraussetzungen des § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bei Inkrafttreten dieser Satzung vorliegen, können den Befreiungsantrag bis zum 31. Dezember 1971 stellen. Die Befreiung wird für den Zeitpunkt ausgesprochen, in dem die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung begründet wurde. Wird der Befreiungsantrag nach dem 31. Dezember 1971 gestellt, so wird die Befreiung zu dem Zeitpunkt ausgesprochen, in dem der Antrag dem Versorgungswerk zugegangen ist.

§ 16

Beginn der Mitgliedschaft kraft Gesetzes

(1) Die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung beginnt mit dem Tage, an dem die Zugehörigkeit zur Bayerischen Architektenkammer erworben wird. Besteht zu diesem Zeitpunkt Berufsunfähigkeit (§ 13 Abs. 1 Nr. 1), so beginnt die Mitgliedschaft mit Wegfall der Berufsunfähigkeit, sofern nicht der Ausnahmetatbestand des § 13 Abs. 1 Nr. 2 vorliegt.

(2) Bei Wegfall der Voraussetzungen für eine vollzogene Befreiung gemäß § 14 beginnt die Mitgliedschaft kraft Gesetzes mit diesem Zeitpunkt.

§ 17

Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes

- (1) Die Mitgliedschaft kraft Gesetzes (§ 12) endet:
 1. Mit Beendigung der Zugehörigkeit zur Bayerischen Architektenkammer,
 2. durch Befreiung gemäß § 14.
- (2) Zeitpunkt für die Beendigung der Mitgliedschaft ist der Ablauf des Tages, an dem die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen eingetreten sind.

(3) Der Bescheid über die Beendigung der Mitgliedschaft kraft Gesetzes soll einen Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft enthalten (§ 18).

§ 18

Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Die nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 beendete Mitgliedschaft kraft Gesetzes kann mit gleichen Rechten und

Pflichten als freiwillige Mitgliedschaft fortgesetzt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der innerhalb von drei Monaten seit Zugang des förmlichen Bescheides über die Beendigung der Mitgliedschaft kraft Gesetzes bei der Bayerischen Architektenversorgung eingegangen sein muß.

(2) Die freiwillige Mitgliedschaft endet:

1. Mit Wiedereintritt der Voraussetzungen der Mitgliedschaft kraft Gesetzes,
2. durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes oder der Bayerischen Architektenversorgung.

(3) Die Kündigung der Bayerischen Architektenversorgung ist nur bei Zahlungsverzug des Mitgliedes zulässig. Voraussetzung ist, daß das Mitglied wegen eines Beitragsrückstandes gemahnt wurde und der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von sechs Wochen nicht nachgekommen ist. Die Mahnung muß auf die Rechtsfolgen bei weiterem Zahlungsverzug hinweisen. Mahnung und Kündigung sind zuzustellen.

(4) Zeitpunkt für die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft ist

1. der Ablauf des Kalendermonats, in dem die Kündigung zugegangen ist,
2. im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 der Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem die Voraussetzungen der Mitgliedschaft kraft Gesetzes wieder eingetreten sind.

§ 19

Allgemeine Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder haben dem Versorgungswerk jederzeit die zur Erfüllung des Anstaltszwecks notwendigen Angaben zu machen und die dazu verlangten Nachweise zu liefern. Zur Überprüfung der Angaben kann das Versorgungswerk auch eigene Erhebungen anstellen, soweit dies zur Durchführung des Anstaltszwecks geboten ist.

(2) Die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen dem Versorgungswerk und dem einzelnen Mitglied beginnen mit Eintritt der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.

(3) Das Versorgungswerk hat jedem Mitglied Auskunft über die Angelegenheiten seines Mitgliedschaftsverhältnisses zu geben; Auskünfte an Dritte setzen die schriftliche Einwilligung des Mitgliedes voraus.

Abschnitt III

Beitrag

§ 20

Beitrag für freiberuflich tätige Architekten

(1) Freiberuflich tätige Architekten zahlen als Beitrag 8,5 % ihres reinen Jahresberufseinkommens, jedoch nicht weniger als den Mindestbeitrag gemäß § 24 Abs. 1.

Als reines Jahresberufseinkommen gelten die gesamten Einnahmen aus der Ausübung des Architektenberufes abzüglich der Berufskosten. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und steuerliche Freibeträge können nicht abgezogen werden.

(2) Für das Jahr der Niederlassung und die folgenden zwei Kalenderjahre kann die Verwaltung des Versorgungswerkes in begründeten Fällen Stundung gewähren.

(3) Architekten, die nach dem Handwerkerversicherungsgesetz in der Rentenversicherung der Arbeiter pflichtversichert sind oder in der Handwerkerversicherung Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit für

zweihundertsechzehn Kalendermonate entrichtet haben, zahlen den Mindestbeitrag gemäß § 24 Abs. 1, wenn sie die Befreiung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung nicht beantragt haben. Dies gilt entsprechend für Architekten, die eine Lebensversicherung aufrecht erhalten, auf Grund deren sie von der Versicherungspflicht nach dem Handwerkerversicherungsgesetz befreit sind.

(4) Architekten, die eine beendete Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig fortsetzen, zahlen unbeschadet des Absatzes 3 den Beitrag gemäß Absatz 1, gekürzt um den für die freiwillige Weiterversicherung tatsächlich geleisteten Beitrag, jedoch nicht weniger als den Mindestbeitrag gemäß § 24 Abs. 1.

§ 21

Beitrag für angestellte Architekten

(1) Angestellte Architekten, die gemäß § 7 Abs. 2 AVG von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, zahlen den Betrag, der ohne diese Befreiung an die Angestelltenversicherung zu entrichten wäre.

(2) Angestellte Architekten, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen und die Befreiung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 nicht beantragt haben, zahlen den Mindestbeitrag (§ 24 Abs. 1). Dies gilt entsprechend für angestellte Architekten, die eine Lebensversicherung aufrecht erhalten, auf Grund deren sie von der Angestelltenversicherungspflicht gemäß Artikel 2 § 1 Abs. 1 Buchstabe b AnVNG befreit sind.

(3) Angestellte Architekten, die der Angestelltenversicherungspflicht aus anderen als den in den Absätzen 1 und 2 Satz 2 genannten Gründen nicht unterliegen, zahlen als Beitrag den in § 20 Abs. 1 genannten Betrag.

§ 22

Beitrag für beamtete Architekten

(1) Beamtete Architekten, die eine Befreiung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 nicht beantragt haben, zahlen den Mindestbeitrag (§ 24 Abs. 1).

(2) Beamte auf Widerruf zahlen die Hälfte des Mindestbeitrages.

§ 23

Beitrag aus weiteren Einnahmen bei unselbständiger Berufsausübung

(1) Mitglieder, die neben Einnahmen aus unselbständiger Tätigkeit (Beamten- oder Angestelltenverhältnis) weitere Einnahmen aus der Ausübung des Architektenberufes erzielen, zahlen hieraus den Beitrag gemäß § 20 Abs. 1.

(2) Bei der Ermittlung des reinen Jahresberufseinkommens wird bei den nach Absatz 1 beitragspflichtigen weiteren Einnahmen ein Pauschbetrag in Höhe von 25 % dieser Einnahmen für Berufskosten abgezogen. Nachweislich höhere Berufskosten werden berücksichtigt.

§ 24

Mindestbeitrag

(1) Als Mindestbeitrag ist ein Achtel des jeweiligen Höchstbeitrages zur Pflichtversicherung bei der Angestelltenversicherung zu entrichten.

(2) Den Mindestbeitrag als Pflichtbeitrag zahlen auf schriftlichen Antrag auch Mitglieder, die nachweisen, daß sie am 1. Januar 1971 gesichert waren durch eine Lebensversicherung über eine Vertragssumme von wenigstens 75 000 DM, die zumindest auf das 65. Lebensjahr abgeschlossen ist, wenn für den Fall der Invalidität Beitragsbefreiung und minde-

stens eine jährliche Rente von 10 % der Versicherungssumme vereinbart ist. Voraussetzung ist, daß am 1. Januar 1971 die erste Versicherungsprämie bereits entrichtet war. In Einzelfällen kann das Versorgungswerk mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses auf Antrag den Beitrag bis zum Mindestbeitrag ermäßigen, wenn eine besondere Härte vorliegt. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Zugang des förmlichen Bescheides über die Mitgliedschaft kraft Gesetzes bei der Bayerischen Architektenversorgung zu stellen.

(3) Die Hälfte des Mindestbeitrages ist zu entrichten:

1. In den Fällen des § 22 Abs. 2;
2. von Mitgliedern, die kein Einkommen erzielen.

§ 25

Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

(1) Über den Pflichtbeitrag (§§ 20 — 24) hinaus können für das laufende und für die vorangegangenen zwei Kalenderjahre freiwillige Mehrzahlungen bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pflichtbeitrag und der Einzahlungshöchstgrenze (Absatz 2) geleistet werden.

(2) Einzahlungshöchstgrenze ist jeweils der Betrag, der gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 des Körperschaftssteuergesetzes für die Befreiung der Bayerischen Architektenversorgung von der Körperschaftsteuerpflicht maßgeblich ist. Die Einzahlungshöchstgrenze wird jährlich vom Versorgungswerk bekanntgegeben.

§ 26

Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit der Mitgliedschaft (§ 16). Mitglieder, die der Bayerischen Architektenversorgung während eines Teiles des Jahres angehören, haben nur für diesen Zeitraum Beiträge zu leisten.

(2) Die Beitragspflicht erlischt mit Ende des Kalendermonats, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet oder die Mitgliedschaft endet. Tritt Berufsunfähigkeit vor diesem Zeitpunkt ein, so endet die Beitragspflicht

1. der freiberuflich tätigen Architekten mit dem Eintritt der Berufsunfähigkeit;
2. der angestellten und beamteten Architekten mit Einstellung der Gehaltszahlung, spätestens jedoch mit dem Beginn der Zahlung der Versorgungsleistungen.

Das Recht, freiwillige Beiträge zu entrichten, erlischt mit dem Beginn der Zahlung der Versorgungsleistungen.

§ 27

Fälligkeit der Beiträge, Vollstreckung

(1) Die Beiträge werden zum Ende eines jeden Kalendermonats fällig; sie sind im Laufe des folgenden Monats zu begleichen.

(2) Wird der Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, so kann die Verwaltung des Versorgungswerkes nach erfolgloser Mahnung vom Fälligkeitstag an für jeden angefangenen Kalendermonat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % des nicht entrichteten Beitrags erheben.

(3) Das Versorgungswerk kann rückständige Beitragsforderungen mit Säumniszuschlägen und Kosten zwangsweise betreiben. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 28

Beitragsverfahren

(1) Die Verwaltung des Versorgungswerkes setzt den Jahresbeitrag für jedes Mitglied auf Grund der eingereichten Einkommensangaben durch Beitragsbescheid nachträglich fest (endgültiger Beitrag). Bis zur Festsetzung des endgültigen Beitrages sind monatlich Abschlagszahlungen (vorläufiger Beitrag) zu entrichten, deren Höhe sich aus dem letzten Beitragsbescheid ergibt. Bis zur Erteilung des ersten Beitragsbescheides werden die monatlichen Abschlagszahlungen des Mitgliedes durch die Verwaltung des Versorgungswerkes vorläufig festgesetzt.

(2) Bestehen begründete Zweifel an Einkommensangaben eines Mitgliedes oder werden keine Angaben gemacht, so entscheidet der Verwaltungsausschuß, welches Einkommen der endgültigen Beitragsfestsetzung zugrunde zu legen ist. Die Beitragsfestsetzung kann geändert werden, wenn das Mitglied innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntgabe des Beitragsbescheides glaubhaft macht, daß die Festsetzung dem tatsächlich beitragspflichtigen Einkommen nicht entspricht. Die Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides erfolgen.

(3) Der gemäß Absatz 1 Satz 1 endgültig festgesetzte Beitrag wird mit den monatlichen Abschlagszahlungen verrechnet. Ergibt sich hierbei eine Beitragsnachforderung, so wird diese innerhalb von zwei Monaten seit Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. § 27 Abs. 2 gilt für Beitragsnachforderungen entsprechend. Überzahlungen werden gutgeschrieben oder auf Antrag erstattet.

§ 29

Nachversicherung

(1) Wird ein Antrag auf Nachversicherung bei der Bayerischen Architektenversorgung gestellt, so führt das Versorgungswerk die Nachversicherung nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 durch.

(2) Bei der Bayerischen Architektenversorgung können Architekten nachversichert werden, die

1. unmittelbar vor Beginn der Nachversicherungszeit Mitglieder der Bayerischen Architektenversorgung waren oder
2. im Laufe der Nachversicherungszeit die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft kraft Gesetzes bei der Bayerischen Architektenversorgung erfüllt haben oder
3. unmittelbar im Anschluß an die Nachversicherungszeit die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft kraft Gesetzes bei der Bayerischen Architektenversorgung erfüllen.

(3) Die Bayerische Architektenversorgung ist verpflichtet, die Nachversicherungsbeiträge entgegenzunehmen. Sie sind so zu behandeln, als ob sie als Beiträge gemäß § 21 Abs. 1 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wurde. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen im Sinne des § 25.

(4) Der Nachversicherte gilt rückwirkend für die Dauer der Nachversicherung als Mitglied kraft Gesetzes bei der Bayerischen Architektenversorgung. Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen.

§ 30

Beitragsüberleitung, Beitragsrückgewähr

(1) Das Versorgungswerk kann mit anderen berufsständischen Versorgungseinrichtungen Überleitungsabkommen abschließen.

(2) Endet die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung und nimmt das bisherige Mitglied seine berufliche Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich eines berufsständischen Versorgungswerkes auf, mit dem die Bayerische Architektenversorgung ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, so werden auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Überleitungsabkommens die an die Bayerische Architektenversorgung geleisteten Beiträge an die neu zuständige Versorgungseinrichtung übergeleitet.

(3) Endet die Mitgliedschaft, ohne daß die Beiträge gemäß Absatz 2 übergeleitet werden, so hat das bisherige Mitglied die Wahl zwischen

- a) der Beitragsrückgewähr und
- b) der Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf Versorgung gemäß § 37.

Die Rückgewähr beträgt 60 % der Beiträge ohne Zinsen. Der Rückgewährbetrag wird mit Beitragsrückständen und empfangenen Versorgungsleistungen verrechnet. Der Antrag auf Beitragsrückgewähr kann nur innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Mitgliedschaft gestellt werden.

Abschnitt IV

Versorgung

§ 31

Anspruch auf Versorgung

(1) Die Mitglieder der Bayerischen Architektenversorgung und ihre Hinterbliebenen haben ohne Erfüllung einer Wartezeit gegenüber dem Versorgungswerk Anspruch auf Versorgung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Ruhgeldempfänger, deren Mitgliedschaft nach § 17 endet, behalten ihre Ansprüche gegenüber dem Versorgungswerk.

(3) Die Versorgungsleistungen werden auf Antrag bezahlt. Über den Antrag entscheidet das Versorgungswerk durch schriftlichen Bescheid, der Art und Höhe der Versorgungsleistungen, ihren Beginn und die zugrundeliegende Berechnung anzugeben hat.

Dem Antrag sind die von der Verwaltung des Versorgungswerkes erbetenen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Die Verwaltung kann während des Bezugs der Versorgungsleistungen weitere Nachweise verlangen, falls dies erforderlich erscheint.

§ 32

Pflichtleistungen

(1) Pflichtleistungen an Mitglieder sind:

1. Das Ruhgeld bei Berufsunfähigkeit (§§ 34, 38);
2. das Ruhgeld bei Frühinvalidität (§§ 35, 38 Abs. 3);
3. das Altersruhegeld (§§ 36, 38);
4. das Kindergeld (§ 39).

(2) Pflichtleistungen an Hinterbliebene sind:

1. Das Sterbegeld nach dem Tode des Mitgliedes (§ 42);
2. das Witwengeld (§§ 43, 45);
3. das Witwergeld (§§ 43, 45);
4. das Waisengeld (§§ 44, 45);
5. die Abfindung als einmalige Leistung (§ 47 Abs. 1 und 2).

§ 33

Freiwillige Leistungen

(1) Als freiwillige Leistungen können im Einzelfall nach Maßgabe von § 48 gewährt werden:

1. Unterhaltsbeiträge an wirtschaftlich abhängige Angehörige des verstorbenen Mitgliedes;

2. Unterhaltsbeiträge an Kinder oder Waisen bei Berufsausbildung oder dauernder Erwerbsunfähigkeit;
3. Beihilfen für Rehabilitationsmaßnahmen.

(2) Aus besonderen Gründen können auf Beschluß des Landesausschusses widerrufliche freiwillige Leistungen an alle Versorgungsempfänger oder an bestimmte Gruppen von diesen gewährt werden. Der Beschluß des Landesausschusses bedarf der in § 6 Abs. 3 Satz 3 genannten Stimmenmehrheit.

§ 34

Anspruch auf das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

(1) Anspruch auf das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit besteht bei Eintritt vorübergehender oder dauernder Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres. Berufsunfähig ist ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd oder vorübergehend seine Berufstätigkeit als Architekt nicht mehr ausüben kann.

(2) Voraussetzung für den Anspruch auf das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit ist die Einstellung der Berufstätigkeit.

(3) Die Berufsunfähigkeit ist durch ärztliche Gutachten nachzuweisen. Soweit vorgelegte Gutachten die Berufsunfähigkeit im Sinne von Absatz 1 nicht hinreichend beweisen, bestimmt der Verwaltungsausschuß, auf welche Weise ein Obergutachten einzuholen ist; die Kosten für das Obergutachten trägt die Bayerische Architektenversicherung.

§ 35

Anspruch auf das Ruhegeld bei Frühinvalidität

(1) Anspruch auf das Ruhegeld bei Frühinvalidität hat das Mitglied, wenn die Berufsunfähigkeit gemäß § 34 im Laufe der ersten fünfzehn Jahre der Mitgliedschaft und vor Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt.

(2) Voraussetzung ist, daß sich die Beitragspflicht unmittelbar vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens ein Jahr lang, bei einer kürzeren Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversicherung während dieses Zeitraums, nicht nach §§ 20 Abs. 3, 21 Abs. 2, 22, 24 Abs. 2 und 3 bemessen hat. Soweit im Jahr vor Eintritt des Versorgungsfalles vorübergehend ein Einkommen aus beruflicher Tätigkeit nicht erzielt wurde und deshalb Beitragspflicht nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 bestand, entscheidet der Verwaltungsausschuß über den Anspruch.

§ 36

Anspruch auf das Altersruhegeld

(1) Anspruch auf das Altersruhegeld hat ein Mitglied, das das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die berufliche Tätigkeit braucht nicht aufgegeben zu werden.

(2) Zur Erhöhung der Versorgungsanwartschaft kann der Bezug des Altersruhegeldes durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes jeweils um ein Jahr aufgeschoben werden (Aufschubjahr). Die Erklärung muß dem Versorgungswerk spätestens einen Monat vor Beginn des Aufschubjahres zugegangen sein. Während des Aufschubjahres nicht bezogene Versorgungsleistungen werden als Beitrag gutgeschrieben. Gutschriften und freiwillige Beiträge werden mit 8% verrentet. Gutschriften und Beiträge zusammen dürfen die für das jeweilige Kalenderjahr gültige Einzahlungshöchstgrenze (§ 25 Abs. 2) nicht überschreiten. Die Aufschuberklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden; in diesem Fall wird das Altersruhegeld rückwirkend zum Beginn des Aufschubjahres fällig. Das rückwirkend fällig gewordene Ruhegeld wird ohne Zinsen nachgezahlt;

die während des laufenden Aufschubjahres entrichteten freiwilligen Beiträge werden zinslos erstattet. Der Tod während eines Aufschubjahres hat die gleichen Folgen wie der Widerruf.

§ 37

Aufrechterhaltung der Anwartschaft

Endet die Mitgliedschaft ohne Eintritt des Versorgungsfalles und ohne daß das Mitglied die Beitragsrückgewähr gemäß § 30 Abs. 3 beantragt hat, so besteht nur Anspruch auf das Altersruhegeld bei Erreichung des 65. Lebensjahres in Höhe des bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses erreichten Anspruchs. Die Bestimmung über das Mindestruhegeld (§ 38 Abs. 2) findet keine Anwendung. Ein Anspruch auf Kindergeld und Sterbegeld besteht nicht.

§ 38

Berechnung des Ruhegeldes

(1) Das jährliche Ruhegeld bemißt sich nach Prozentsätzen der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles geschuldeten und geleisteten Beiträge. Die Höhe des Prozentsatzes hängt nach Maßgabe der folgenden Tabelle von dem Lebensalter ab, in dem der Beitrag entrichtet wurde:

Lebensalter bei Beitragszahlung							
bis	30	31—35	36—40	41—45	46—50	51—55	56—65 J.
Proz.-satz	23	20	17	15	13	11	10

Als Alter bei der Beitragszahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

(2) Das Ruhegeld beträgt mindestens 1800 DM jährlich.

Dies gilt nicht für Architekten, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres gemäß §§ 12, 13 Abs. 3 Mitglieder des Versorgungswerkes geworden sind, wenn sich ihre Beitragspflicht nach §§ 20 Abs. 3, 21 Abs. 2, 22, 24 Abs. 2 oder 3 richtet (Mindestbeitrag).

(3) Das Ruhegeld bei Frühinvalidität gemäß § 35 beträgt 50% des durchschnittlichen, den letzten drei Kalenderjahren der Beitragsleistung zugrunde liegenden Einkommens, höchstens jedoch 9600 DM jährlich. Absatz 2 Satz 1 findet Anwendung. In einer Vergleichsberechnung ist zu ermitteln, welche Versorgungsanwartschaft das Mitglied bei Anwendung des Absatzes 1 auf Grund seiner Einzahlungen erworben hat. Ergibt sich dabei ein höheres Ergebnis als der genannte Höchstsatz, so wird der höhere Betrag ausbezahlt.

(4) Der in Absatz 3 genannte Höchstsatz kann durch Beschluß des Landesausschusses bis zur nächsten Satzungsänderung geändert werden; der Beschluß bedarf der in § 6 Abs. 3 Satz 3 genannten Stimmenmehrheit und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden.

§ 39

Kindergeld

(1) Die Empfänger von Ruhegeld haben Anspruch auf Kindergeld für jedes eheliche, nichteheliche und an Kindes Statt angenommene Kind. Anspruchsvoraussetzung ist bei nichtehelichen Kindern männlicher Mitglieder, daß die Vaterschaft anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde, bei an Kindes Statt angenommenen Kindern, daß der Vertrag zur Annahme an Kindes Statt vor Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit und vor Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen wurde.

(2) Das Kindergeld wird bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gezahlt, bei verheirateten Kindern jedoch nur, solange das Kind eine vor der Eheschließung begonnene Berufsausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend fortsetzt.

(3) Das Kindergeld beträgt ein Zehntel des Ruhegeldes, mindestens 600 DM jährlich.

(4) Kindergeld wird gezahlt von dem Tag an, an dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Kalendermonats, in dem sie entfallen sind.

§ 40

Beginn und Ende der Ruhegeldzahlung

(1) Der Anspruch auf Ruhegeld bei dauernder Berufsunfähigkeit gemäß §§ 34 und 35 entsteht mit dem Eintritt der Berufsunfähigkeit, jedoch nicht vor Einstellung der beruflichen Betätigung.

(2) Bei vorübergehender Berufsunfähigkeit entsteht der Anspruch auf Ruhegeld nach Ablauf einer Frist von sechsundzwanzig Wochen; bei unselbständig tätigen Mitgliedern entsteht der Anspruch mit dem Zeitpunkt, zu dem die Gehaltszahlung eingestellt wird, frühestens nach Ablauf des vierten Monats, spätestens nach Ablauf von sechsundzwanzig Wochen seit Eintritt der vorübergehenden Berufsunfähigkeit. Wird im Anschluß an die vorübergehende Berufsunfähigkeit ein Arbeitsversuch vor Ablauf von drei Monaten erfolglos abgebrochen, so entfällt bei erneuter Inanspruchnahme des Ruhegeldes das in Satz 1 genannte Erfordernis des Fristablaufs. Geht die vorübergehende Berufsunfähigkeit in dauernde Berufsunfähigkeit über, so wird das Ruhegeld rückwirkend vom Beginn der Berufsunfähigkeit an gezahlt, sofern sich nicht der Zeitpunkt für die Einweisung des Ruhegeldes nach § 41 Abs. 2 Satz 2 bestimmt.

(3) Der Anspruch auf Zahlung des Altersruhegeldes entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt. Hat das Mitglied den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 gestellt, so entsteht der Anspruch auf Zahlung des Altersruhegeldes mit Ablauf des letzten vollen Aufschubjahres.

(4) Die Zahlung des Ruhegeldes wird zum Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für das Ruhegeld entfallen sind.

§ 41

Ruhegeldverfahren

(1) Das Ruhegeld wird auf Antrag gezahlt.

(2) Wird der Antrag auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der Entstehung des Anspruchs gestellt, so wird die Versorgung rückwirkend zum Eintritt der Anspruchsvoraussetzungen fällig. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, so wird die Versorgung mit dem Tage fällig, an dem der Antrag dem Versorgungswerk zugeht.

(3) Das Altersruhegeld wird ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung mit dem in § 40 Abs. 3 genannten Tag fällig.

§ 42

Sterbegeld

(1) Das Sterbegeld beträgt 1000 DM.

(2) Anspruch auf das Sterbegeld haben nacheinander:

1. Der überlebende Ehepartner des Mitgliedes,
2. zu gleichen Teilen die ehelichen, die nichtehelichen und die an Kindes Statt angenommenen

Kinder des Mitgliedes. Anspruchsvoraussetzung ist das Bestehen eines Erbrechtes oder eines Erbsatzanspruches gemäß § 1934 a BGB.

(3) Sind Anspruchsberechtigte nach Absatz 2 nicht vorhanden, so werden auf Antrag die nachgewiesenen Bestattungskosten bis zur Höhe des Sterbegeldes demjenigen ersetzt, der die Bestattung ausgerichtet hat.

§ 43

Anspruch auf das Witwen- oder Witwergeld

(1) Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat der überlebende Ehepartner eines Mitgliedes, wenn die Ehe bis zum Tode des Mitgliedes bestanden hat.

(2) Keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat der verwitwete Ehepartner eines Mitgliedes aus einer Ehe, die erst nach Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen wurde.

§ 44

Anspruch auf das Waisengeld

(1) Anspruch auf Waisengeld haben die ehelichen, die nichtehelichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder eines Mitgliedes. Bei nichtehelichen Kindern männlicher Mitglieder ist Anspruchsvoraussetzung, daß die Vaterschaft anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde.

(2) Der Anspruch auf Waisengeld ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag zur Annahme an Kindes Statt erst nach Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen wurde.

§ 45

Berechnung der Hinterbliebenenbezüge

(1) Das Witwen- oder Witwergeld beträgt drei Fünftel des sich nach § 38 errechnenden Ruhegeldes.

(2) Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen ein Fünftel, bei Vollweisen ein Drittel des Ruhegeldes.

(3) Die Hinterbliebenenbezüge dürfen zusammen die dem Mitglied zu gewährende Versorgung (Ruhegeld und Kindergeld) nicht übersteigen; gegebenenfalls sind die Leistungen anteilig zu kürzen.

§ 46

Beginn und Ende der Hinterbliebenenversorgung

(1) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsteht mit dem auf den Todestag des Mitgliedes folgenden Tag oder, falls das Mitglied Ruhegeld bezogen hatte, am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Für nachgeborene Waisen entsteht der Versorgungsanspruch am Tag der Geburt.

(2) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für Waisen außerdem mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder, wenn sie sich zu diesem Zeitpunkt in Berufsausbildung befinden, mit deren Beendigung, spätestens mit der Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Eheschließung beendet den Anspruch auf das Waisengeld solange nicht, als die Waise eine vor der Eheschließung begonnene Berufsausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend fortsetzt.

§ 47

Einmalige Leistungen

(1) Der versorgungsberechtigte Ehepartner eines Mitgliedes erhält im Falle seiner Wiederverheiratung

innerhalb von zehn Jahren seit dem Tode des Mitgliedes auf Antrag eine Abfindung im dreifachen Betrag des jährlichen Witwen- oder Witwergeldes ausbezahlt.

(2) Stirbt ein Mitglied, das weder Leistungen vom Versorgungswerk erhalten hat, noch Angehörige hinterläßt, die Leistungen erhalten, so werden auf Antrag 50 % der geleisteten Beiträge ohne Zinsen an Stelle des Sterbegeldes ausbezahlt. Anspruchsberechtigt sind nacheinander:

1. Der Ehegatte,
2. die Kinder,
3. die leiblichen Eltern;
4. diejenige natürliche Person, die das Mitglied dem Versorgungswerk gegenüber als Empfangsberechtigten benannt hat;
5. die Erben, soweit sie natürliche Personen sind.

§ 48

Freiwillige Leistungen

(1) Hinterläßt ein Mitglied keine Versorgungsberechtigten, so kann das Versorgungswerk einen Unterhaltsbeitrag bis zur halben Höhe des Witwen- oder Witwergeldes gewähren:

1. Dem Ehegatte, der nach § 43 Abs. 2 keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat, wenn er ihm bis zu seinem Tode fünf Jahre ununterbrochen den Haushalt geführt hat;
2. den Verwandten oder Verschwägerten, die ihm bis zu seinem Tode fünf Jahre ununterbrochen den Haushalt geführt haben;
3. den Eltern oder Geschwistern, für die das verstorbene Mitglied die Hauptlast des Unterhalts getragen hat.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 kann der Unterhaltsbeitrag bis zur vollen Höhe des Witwen- oder Witwergeldes gewährt werden, wenn die Führung des Haushaltes fünfzehn Jahre gedauert hat.

(3) Einer Waise kann für die Dauer der Berufsausbildung oder im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes gewährt werden. Ist der Unterhaltsbeitrag fünf Jahre gewährt worden, bedarf es zur weiteren Gewährung der Zustimmung des Verwaltungsausschusses. § 46 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Kindergeld nach § 39 kann auch über das 21. Lebensjahr hinaus gewährt werden, solange das Kind in Berufsausbildung steht oder dauernd erwerbsunfähig ist.

(5) Im Rahmen der für diesen Zweck vorgesehenen Mittel kann der Verwaltungsausschuß Beihilfen für Rehabilitationsmaßnahmen gewähren; Richtlinien über das Verfahren erläßt der Landesausschuß.

(6) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften der §§ 35, 38 Abs. 3, 43, 44, 48 besondere Härten ergeben, kann das Versorgungswerk mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses freiwillige, stets widerrufliche laufende Leistungen oder einmalige Leistungen gewähren.

§ 49

Auszahlung der Versorgungsbezüge

(1) Die Ruhe-, Kinder-, Witwen-, Witwer- und Waisengelder sowie die Unterhaltsbeiträge werden monatlich im voraus ausgezahlt. Pfennigbeträge werden auf 10 aufgerundet.

(2) Das Versorgungswerk kann rückständige Beiträge und sonstige Forderungen gegen Versorgungsansprüche aufrechnen.

§ 50

Änderung der Versorgung

(1) Satzungsänderungen, durch welche die Versorgungsbezüge erhöht oder gemindert werden, gelten auch für die bereits im Bezug von Versorgung stehenden Berechtigten und für die vor der Änderung der Satzung eingetretenen Versorgungsfälle, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(2) Satzungsänderungen, die das Sterbegeld (§ 42) betreffen, gelten, soweit nichts anderes bestimmt, für alle Fälle, in denen bei Inkrafttreten der Satzungsänderung das Sterbegeld noch nicht angefallen ist.

§ 51

Rechtsverhältnisse gegenüber Dritten

Ansprüche auf Versorgung können von den Berechtigten an Dritte weder übertragen noch verpfändet werden.

Abschnitt V

Widerspruchsverfahren

§ 52

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Verwaltungsakte des Versorgungswerkes ist der Widerspruch nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

(2) Den Widerspruchsbescheid erläßt das Versorgungswerk.

Abschnitt VI

§ 53

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

München, den 9. Juni 1971

Bayerische Versicherungskammer
Dr. Wehgartner, Präsident

